Diss.
718
2

Diss Jur. 718 (2.

Vom deutschen Stammgut.

Von

Joh. Pet. von Hornthal,
Doktor der Rechte.

Göttingen, 1818.
In Commission bei Vandenhök und Ruprecht.

II N. 126

Meinem Vater

Franz Ludwig von Hornthal,

der Weltweisheit und der Rechte Doktor,
kön. baier. Oberstem Justizrathe

zugeeignet

ein Merkmal kindlichen Dankes
für treues Beispiel in freiem Sinn,
festem Wort und geradem Thun.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Einer altehrwürdigen Sitte hoher Schulen bei Ertheilung des Doktorgrades freudig gehorchend, übergebe ich in den nachfolgenden Blättern eine rechtswissenschaftliche Inauguralabhandlung dem öffentlichen Urtheil. Ich habe dabei für sie nichts zu erbitten, als daß vollständige Entwickelung der geschichtlichen, wie der gesezgeberischen Ansichten in ihr nicht gesucht werden möge. Es war mir jezt, wo eben die Verhältnisse der Familiengüter einer neuen festen Gestaltung sehnlich entgegensehen, nur darum zu thun, in Hauptzügen darzulegen, wie dies Rechtsgebilde weder so eigenmächtig oder so auf Eine Staatsbürgerklasse beschränkt entstanden, noch so unbillig, widerrechtlich und schädlich geworden sey, als neuere Staatskünstelei und Juristerei es ausgeschrieen.

Wenn ich die geschichtliche Seite meines Gegenstandes vorzüglich beachte, so darf ich keinen Tadel fürchten von denen, die da überzeugt sind, daß alles, und besonders unser ganzes Recht und dessen gesammte Wissenschaft nur durch

ihre Geschichte begriffen und erkannt werden mögen. Nur die geschichtliche Betrachtung kann auch bei dem deutschen Rechte uns retten aus der Verwirrung, die fremde oder willkürliche Gesezgebung und romanisirende Beschränktheit ihm zugebracht haben. — Ueberhaupt lebt in seiner Geschichte dem deutschen Volke — dem mit freudigem Stolz sich angehörig zu bekennen, jezt weder mehr Seltenheit noch Verbrechen — die reinste und unverdorbenste Quelle so für sein Recht, wie für seine Staatskunst, und das möchten doch Alle, die berufen sind oder sich fühlen zu seiner Vertretung, recht sonnenklar einsehen, daß die stärkste, tiefste Wurzel des rechten, freien und gediegenen Lebens dem deutschem Volke in seiner Geschichte gegeben. An die möchten sich doch jene recht fest halten in Allem, was geschehen soll zu innerer und äusserer Verfassung und Ausbildung unseres Volkes, und es wird gut stehen mit seinem Rechte, seiner Wehrhaftigkeit, seiner Stärke und seiner Freiheit.

Dazu gebe der HErr seinen Segen.

Göttingen, am 1. des Frühlingsmonats 1818.

Hornthal.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Begriff des Stammgutes.

Spuren von Stammgut bei fremden Völkern alter und neuer Zeit.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Stammgutes in Deutschland.

I. Ursprung und Entwickelung des Stammgutes von der ältesten Zeit bis unter den Karolingern, 114 vor bis 888 nach Christus. §. 1-10.

II. Von den Karolingern und der Einführung des röm. Rechtes bis auf unsere Zeit, 888 bis 1818 nach Christus. §. 11-20.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1. Bild der Schöpfung unserer Zeit.
§. 2 - 3. Aufhebungsweise der Familienfideikommisse.
§. 4. Ansicht vom Stammgut in früherer Zeit.
§. 5 - 6. Heutiger Standpunkt unseres Adels.
§. 7 - 8. Recht der Stammgutsstiftung.
§. 9. Andere Rechte des Adels.
§. 10. Ergebniß der ganzen Darstellung.

Vom deutschen Stammgut.

Einleitung.

Deutsches Familiengut (fideicommissum familiae) ist solches Vermögen, das Kraft der Verfügung eines Stammvaters immer bei seinen Nachkommen, zu deren Bestem, bleiben soll, und worüber ohne Einwilligung aller gleichzeitigen Glieder der Nachkommenschaft nichts abändernd bestimmt werden kann.

Der eigentlich römische Ausdruck "Familienfideicommiß" ist in unserer heutigen deutschen Rechtssprache damit gleichbedeutend, wiewohl ganz unpassend. Er ist für jenes Rechtsgebilde aufgekommen in der Zeit, wo die Rechtsgelehrten, das Fremde blind verehrend, alle deutschen Rechtsgestaltungen nur so fern anerkennen wollten, als sie in's römische Recht sich hineinzwängen ließen, und wo, was sie nicht in diesem begründet fanden, ihnen

verächtlich und barbarisch war (1). — Den Urquellen unseres Rechtes ist diese Benennung daher ganz fremd, wie das römische Fideicommiß überhaupt von unserem Stammgute völlig verschieden (2).

An sich ist es gleichgeltend, auf welcher Vermögensart diese Familiengutseigenschaft ruhe, und begründet dies keinen Unterschied in ihrer rechtlichen Natur (3). Im deutschen Lande hat sie jedoch ur=

---

(1) *Puerilia* sunt, quae super ea re (von der deutschen Rechte Werth) differunt veterum quidam, ineptissimi homines, et solo nomine Icti honorem tuentes etc. Selchow Elem. jur. germ. Ed. 6. Praefat. p. IV - VI. — Haben ja auch in neuester Zeit deutsche Juristen den Code Napoleon die Krone aller Rechtsbücher gepriesen, und gemeint, er könne uns unser eingeborenes und mit uns aufgewachsenes Recht gar wohl entbehrlich machen; sey ja das Volk auch hierin nichts denn weicher Thon, dem jeder Stempel leicht aufzupressen. — Auch Gillies und Hume sehen, für Engälnder wunderbar genug, in den alten gothischen, d. i. deutschen Gesetzen nur die schrecklichste Barbarei, und im Aufkommen des röm. R. im neueren Europa das größte Heil und die Quelle aller "verfeinerten" Bildung. Vergl. John Gillies Geschichte v. Altgriechenland. A. d. Engl. Thl. 2. S. 217=219.

(2) Es genügt hiefür anzudeuten, daß das röm. Fideicom. nur viermal restituirt wird, der Fiduziar unter Gleichberechtigten wählen darf, diese bei Veräusserung des Fideic. durch jenen nur petitio fideicom. haben u. s. f. Vergl. Schweppe das röm. Priv. R. Bd. 3. S. 851. — Thibaut Syst. d. Pand. R. 4. Aufl. Bd. 2. S. 190. ff.

(3) In beiden Instituten erwirbt jedes Familienglied sein Recht ex pacto et providentia majorum,

sprünglich zumeist an unbeweglichem Gut, dem Landeigenthum gehaftet; daraus ergiebt sich der Begriff des deutschen Stammgutes.

Deutsches Stammgut ist ein der Familie, mittelst herkömmlichen Rechtes oder besonderer Stiftung eines Stammvaters, zur Erhaltung ihres Ansehens und Blühens unveräusserlich, und eben deshalb durch eigne Erbfolgeordnung vorzugsweise dem Mannstamm hinterlassener Landbesitz. — Nur diese Art des Familiengutes kennen unsere alten Rechtsbücher; da heißt es bonum aviticum, terra, sors.

Aus dem Werthe festen Landbesitzes für das Staatsbürgerverhältniß entsprungen, ist diese Unveräusserlichkeit desselben so alt wie die Geschichte, den Staaten des Orients und übrigen Europa's so wenig fremd wie uns. Bei kleinerer und größerer Gesammtheit, bei Familien und bei Kasten und Stämmen, finden wir da entweder diese Unveräusserlichkeit selbst, oder doch solches Verhältniß der Landbesitzer, das sicheren Schluß auf jene erlaubt.

In Persien trieben nur drei Stämme Ackerbau, die anderen sieben Nomaden- oder Kriegsleben (4). — Unter den Indern sind die Grund-

---

und werden durch den Stifter oder ersten Erwerber der ganzen Nachkommenschaft Rechte verliehen und erworben. Vergl. Gönner Beitr. zur Jurisprud. der Teutsch. B. 1. S. 91. 135 ff.

(4) So in der ältesten Zeit; unter Zoroaster ist eine der Kasten die der Ackerbauer; unter Xerxes wur-

eigenthümer eine eigene Klasse jeder Gemeinheit, und begünstigt das Erbrecht den ältesten Sohn vorzüglich (5). — In Assyrien hatte nur der Priesterstand, d. h. der Adel, Landeigenthum, also unveräusserlich in seiner Kaste (6). — Die großen Familien Carthago's waren im Besitz sehr ausgedehnter Ländereien, und nur sie eigentlich der herrschende Adel (7). — Die Priester- und Kriegerkaste der Aegypter waren die vornehmsten Landeigenthümer (8). — Der Hebräer ganzes Erbrecht ruhte auf der Unveräusserlichkeit des Familiengutes an Fremde, auf dem Rechte der Erstgeburt und dem Erbacker (9). — — In Europa finden wir in alter Zeit zuerst bei den Griechen

---

den die mit den Hofstellen verknüpften Landbesitzungen erblich, und blieben bei den Familien. Heeren Ideen üb. die Polit., den Verkehr u. d. Handel ꝛc. d. alten Welt. 3. Aufl. Thl. 1. Abthl. 1. S. 413. 477-523 ff. — Dessen Handb. d. Geschichte d. Staaten des Alterth. 2. Aufl. S. 112.

(5) Heeren Ideen ꝛc. Thl. 1. Abthl. 2. S. 616. 625.

(6) Ueberhaupt war wohl der Adel zuerst nur Priesterstand, auch bei den Germanen. — Spuren allgemeiner Priesterverbindung deuten auf den Gang der Geschichte der Menschheit von Osten herab. Vergl. Hüllmann Urgeschichte des Staats. §. 23.

(7) Und die Landwirthschaft hatte bei ihnen großen Werth. Das. Thl. 2. Abth. 1. S. 121-127. Abth. 2. S. 718. 728 ff.

(8) Sie waren der eigentliche Adel; die niederen Kasten nur Pächter und Bebauer ihrer Ländereien. — Dies ist wohl die älteste Spur von unveräusserlichem Landbesitz. Vgl. Heeren Ideen. Thl. 2. Abthl. 2. S. 571. 577. 584. — Dess. Handb. der Gesch. S. 29.

(9) Selbst ein der Gottheit geweihter Acker konnte binnen bestimmter Zeit wieder zurückgekauft werden, und auch des Vaters Testament über die Erb-

Vorzug der durch Landbesitz reichen Familien, der ihnen oft erblichen Besitz der Magistratswürde gab (10). — Die Römer besaßen unter den Königen in ihren Patriziern eine Kaste, deren Macht nur in unveräusserlichem Landeigenthum gesichert war (11). — In neuerer Zeit begegnet uns in Spanien unter vielfachen Arten der Majoratfolge auch eine, die nur männliche Nachkommen trifft (12). — Frank=

folge nichts abändernd verfügen. Vergl. Hüllmann. §. 13. 14. — Heeren Hdb. d. Gesch. S. 45. Nr. 2.

(10) Den Reichthum bestimmte das Landgut; die dadurch herrschenden Familien mußten also streben, dieses bei sich zu erhalten. Vgl. Heeren Ideen. Th. 3. Abth. 1. S. 240, 241. 258. — Von den Athenern findet sich der Beweis für forterbendes Landeigenthum in ihren auf uns gekommenen Rednern, und "quae ligna ipsa sanxit et distinxit, „apud populum etiam et in civitate distincta haud „dubie et servata sunt." Bunsen de jure hereditar. Atheniens. Götting. 1813. p. 75. 76. — Hüllmann. §. 13.

(11) Daher Verbot der Heirath zwischen Patriziern und Plebejern, aufänglich ausschließende Besetzung der höheren Staatsämter durch jene (den Erbadel), Clientel (analog unserer Schuz= und Lehnherrlichkeit), später Agrargesetze 2c. Vgl. Heeren Hdb. d. Gesch. S. 411. 417. besonders aber Niebuhr röm. Geschichte. Bd. 1. S. 219=241., vorzüglich S. 223. 235, 236. — Beschränkung der Dispositionsbefugniß über das Landeigenthum war daher schon wegen dieses Heirathverbotes unnöthig. Vgl. Hugo Gesch. d. röm. R. 4. Aufl. §. 25.

(12) Vgl. Frankenau (eigentl. Cortesii — den dieser nur übersetzt hat) sacra Themidis hispanicae. Hannov. 1703. Sect. 7. §. 22. heißt es, daß

reich hatte in seinem Gewohnheitsrecht (Contûmes) ähnliche Bestimmungen über die Vererbung des Grundeigenthums, und sein neuestes Recht verbindet den Adel genau mit dem Besitze von Majoratgütern (13). — Dasselbe gilt von Flandern und beiden Sizilien (14). — In Ungarn behielt sich der Adel dies Vorzugsrecht der männli-

---

in Aragon jeden Montag die Richter die Streite des Adels, vorzüglich über seine Güter und Majorate rc., verhandeln, aber freilich mit ungeheuerer Langsamkeit, wie fast alle anderen Geschäfte. — D. A. Cornejo Dizionario Historico, y Forense del Derecho Real de España. Madrid 1779. *voce*: Mayorzago de nuda o simple masculinidad. Es werden da noch 9 Arten des Majorates angeführt.

(13) *Ancienne Coutume de Normandie.* ch. 99. L'ainé fils est le plus prochain de son père, et ceux, qui descendent de lui et que quand cette ligne fault la seconde ligne est la plus prochaine. — Otto Frising. führt das Primogeniturrecht schon zu seiner Zeit als allgemeine franz. Gewohnheit an. Bei: Fischer Gesch. d. deutsch. Erbfolge. Bd. 1. S. 164, 165. 214. N. k. — Zachariä Hdb. des franz. Civ. R. 2. Aufl. Bd. 1. S. XVIII. — Bauer Lehrb. d. Napoleon. Civ. R. S. 291. — Keil Statut. u. Verordn. über d. Adel in Frankr. u. die Majoratsgüter. 1810.

(14) Vgl. Fischer S. 157. 165. — "Majoratus „primus institutor potest majoratui a se instituto „novas leges adjicere" etc. Marius Muta Capitulor. regni Siciliae expositiones. Panormi. 1617. T. 2. p. 110. nro. 78. Index Tomi 1. et 2. voc. Majoratus. — Auch: Scipio Rovitus luculenta Commentar. in sing. Regni Neapol. pragmat. Sanction. Neapoli 1719. de Feud. pragm. 4. nro. 81. Index et p. 268, 269.

chen Nachkommenschaft stets ausdrücklich offen (15). — Auch in den schonischen Gesetzen Waldemar I. vom Jahre 1163 gilt der Vorzug des Mannstammes im Erbe (16). — England endlich ertheilt seinen Pairs das Recht, Stammgüter zu errichten, unbedingt; bei anderen Adeligen fordert es die Erlaubniß dazu durch eine Parlamentsbill, und der Adel geht mit dem Gutsbesitz nur auf den Erstgeborenen über (17). —

---

15) "— ubi autem uxores vel filiae hujus modi hominum (der Baronen u. a. Edlen), absque heredibus masculinis decedentium, in talibus possessionibus et ruribus remanserint" etc. in Tripartitum opus Decretor. Constitution. et Articul. Regum inclyti Regni Hungariae, in tres tom. divis. Viennae Austriae 1628. Tom. 2. p. 97. art. 18. Decret. de a. 1405. Tom. 1. pars 1. tit. 21, 40, (bona avitica), 43. Tom. 3. p. 40. art. 37.

(16) Vgl. Fischer a. a. O.

(17) Vgl. Blackstone Commentaries on the Laws of England. B. 1. — Vinke Darstell. der inneren Verfass. u. Verwalt. Grosbrittanniens.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Stammgutes in Deutschland.

I. Ursprung und Entwickelung in der ältesten Zeit bis unter den Karolingern.

114 vor bis 888 nach Christus.

§. 1.

Als im Jahre 114 vor Christus zuerst deutsche Völker in der Geschichte bekannt werden, ist ihre ganze Gestaltung die wandernder Kriegsschaaren. In einzelnen Heerhaufen durchziehen sie das Land zwischen dem Rhein, dem Ozean, der Donau und Weichsel, bald hier bald dort einen Lagersitz sich erkämpfend für kurze Zeit. Zu einem Volk sind diese Stämme noch nicht verbunden; jeder hat seinen eigenen, selbstgewählten Führer, und nur Familienverband oder Markgenossenschaft führt die Einzelnen zu gemeinschaftlichem Wohnsitz. Aber dieser wird geraume Zeit nicht fest, sondern wechselt, wie die Schaar in neuem Kriegszug neues Land er=

obert. Erst nach der großen Völkerwanderung enden diese zerstreuten Züge, die germanischen Stämme theilen sich dauernd in das Eigenthum der behaupteten Länder, und werden gegen Ende des fünften Jahrhunderts feststehende, abgeschlossene Völker (1).

---

(1) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 31 ff. S. 56. — Möser Osnabrück. Gesch. Bd. 1. S. 11.

§. 2.

Schon in dieser ältesten Zeit finden sich drei Klassen von Volksgliedern, Edle, Freie, Hörige (Leibeigene, Freigelassene und Schuzgenossen) (1). Edle und Freie haben jedoch in der Gemeinde, der Volksversammlung und dem Rath ursprünglich gleiches Recht, und nur hoher Kriegsruhm, der den Adel giebt, ist anfangs der Edlen einziger Vorzug.

Andere Dienste als für's Vaterland kennen Edle und Freie noch nicht. Zu kriegerischem Abenteuer verbindet sich, wenn im Lande Frieden, die kampflustige Jugend freiwillig kriegberühmten Edlen; Ehre und Beute theilen sie, Sold — d. i. Kaufgeld für Leib und Blut gegen Feind oder Freund — ist unbekannt (3).

Zwischen Edlen und Freien ist somit in frühester Zeit kein eigentlicher Unterschied; beide nehmen gleichmäßig Theil an des Volkes Angelegenheit, und werden nach gleichem Recht gerichtet. Nur

höhere Ehre und Führerstellen im Kriege werden dem Adel (4).

---

(1) Das ist urkundlich; die Sagen gehen auch hier viel höher hinauf. — Die Namen der ältesten deutschen Gerichtspersonen (in den Gauen; im Frieden Ordner des Gerichts, im Kriege Führer) deuten auf den ersten Ursprung des hohen Adels: Sachibaronen, Grafen, Vicecomes ꝛc. Vgl. Savigny Gesch. des röm. R. im Mittelalter. B. 1 S. 220, 221. 231, 252. — Die ältesten deutschen Gesetze, der Friesen, unterscheiden Strafen für Nobiles, Liberi, Liti. Möser. Bd. 1. S. 257, 258. (Keine Folge rechtlichen, sondern nur Ehrenvorzugs). — Sachsen und Angeln haben Nobiles, Edhilingi, Adelingi und Liberi. Savigny Bd. 1. S. 187. — Reges (zuerst nur Heerfürsten) ex nobilitate. Tacitus Germ. c. 7. — Riccii Entw. vom landsäss. Adel in Deutschl. Cap. 2. §. 4. 5. — *Lex Bajuvar.* nennt 5 edle Geschlechter: de genealogia qui vocantur *Huosi*, *Throzza*, *Sagana*, *Habilingua*, *Aennion*, isti sunt quasi primi post Agilolfingos etc. Tit. 2. C. 20. §. 1. bei Georgisch Corp. Jur. germ. antiq. — Das Breviar. Alarican. wurde 508 n. Ch. edlen Männern, nobil. viris, vorgelegt. Savigny Bd. 2. S. 41. — Die Lombarden hatten Nationaladel. Das. S. XXII. — Der Ausdruck Hörige kommt freilich erst später vor, und bezeichnet eigentlich nicht Leibeigene; doch sey es erlaubt, die verschiedenen Arten der Leute hier darunter zu begreifen. —

(2) Vergl. Savigny Bd. 1. S. 158. u. N. 2.

(3) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 15. — id nomen, ea gloria est, si numero virtute comitatus emineat. Tac. Germ. c. 12. — epulae, et quamquam incomti, largi tamen adparatus, pro stipendio cedunt; materia numificentiae per bella et raptus. ib. c. 14. — Möser Bd. 1. S. 47. 61. N. a. S. 62, 63 —

(4) Die Ehre des Adels ragt über die Ehre der Freien als hohe Ehre hervor. Savigny Bd 1. S. 160. 285. — Der Priester war nothwendig Edel. In Gallien alle Druiden von Adel. Möser Bd. 1. S. 51. — Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Tac. G. c. 12. — Vgl. Riccius a. a. O. — Die L. Bajuvar. spricht nur von Rechtsverschiedenheit der Freien und der Duces; eben so theilt die L. Ripuar. Edle und Freie rechtlich nicht.

§. 3.

Also bleibt, wenn auch ihr Wohnsiz jezt fest, die alte kriegerische Gesinnung und Verfassung in den deutschen Stämmen. Nur der Freie ist waffenfähig, und eben darum besizt auch nur er Landeigenthum. Denn das Wohnland ist Kriegesbeute, und diese theilt, wer im Krieg gewesen, d. i. der Freie (1).

Freigelassene und andere Hörige, die schon kein freies Landeigenthum mehr haben, in des Freien Dienstpflicht stehen, können weder in der Versammlung, noch im Kriege erscheinen. Denn das sahen unsere Väter gar wohl ein, daß nur der des Vaterlandes beste und geborene Wehr, in Wort und That, der zugleich für eigenen Besizthums Schutz und Freiheit streite, und daß nur, wer in vollster Bürgerehre stehe, dem Vaterland dienen dürfe (2).

Weil der Hörige im Gericht und im Kriege sich nicht selbst schützen kann, liegt dem Freien die Schuzpflicht für ihn ob (3). Frei aber ist nur, wer freies Land besizt, und also haftet die Schuz-

pflicht, und somit die Kriegspflicht auf dem freien Landeigenthum (4).

---

(1) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 16, 17. — Möser Bd. 1. §. 22=24. 34. — Pütter prim. lineae Jur. priv. Princ. Ed. 3. §. 18.

(2) Der Stand eines Heermannes war nothwendig ein Ehrenstand. Möser Bd. 1. §. 21. — Die Freien allein durften Waffen tragen. Eichhorn Bd. 1. §. 48. 194. — Nur sie waren vollbürtige Staatsbürger. Ders. in d. Zeitschr. für geschl. R. Wissensch. Bd 1. H. 2. S. 172. —

(3) Vgl. Eichhorn R. Gesch. Bd. 1. §. 49. 52.

(4) Schon sehr früh unterschied man zwischen Fehde und Volkskrieg. Jene führten die Edlen mit ihrem Gefolge, diesen alle freien Landbesitzer. (Auch die Kriege des Rheinbundes und die seit 1812 könnte man so trennen). Daher steht schon in ältester Zeit dem Heerbann das Dienstgefolg entgegen, und liegt in diesem die erste Spur des Lehenwesens, der stehenden Heere und der später immer größeren Ausdehnung der Hörigkeit. — Von dem Heerbann heißt es im Capitul. Caroli M. de a. 807: *quicunque liber* mansos quinque de *proprietate* habere videtur, similiter in hostem veniat etc. (mansus e. Theil der Feldmark; proprietas hier echtes Eigenthum, was nur der Freie hat. Vergl. Eichhorn in d. Zeitschr. S 151 ff.) — Von dem Dienstgefolge spricht schon Tacit. G. c. 13. ff. Anfangs nur ehrenhafte Begleitung (s. ob. §. 2. N. 4.), artete es bald aus in Dienst. Möser Bd. 1. §. 35 36. N. c. — Später entstand daraus Hofdienst und Hofrecht, und leibliche Verpflichtung gegen den Dienstherrn, strenger als gegen das Vaterland.

§. 4.

Neben dieser Kriegspflicht und dem Schutz der Hörigen muß der freie Mann, wie es heilig eingeborenes Recht, seine Familie und wehrlosen Verwandten vertreten, mit Waffen gegen den Feind, mit Worten gegen den Kläger. So hatte der Mann auf seinem freien Landgut mehrfache Last und Pflicht, die Frauen beschwerte nichts, und darum war es billig, daß auch er, die stete Stütze der gesammten Familie, den Vorzug hatte bei Vererbung des Landeigenthums (1).

In ältester Zeit, so weit unsere Nachricht reicht, hat denn auch der Mannstamm, der Schützende, das Vorrecht, Erbe zu seyn im Landeigenthum vor den Frauen, den Schüzlingen (2). — Die Frauen erhalten aber das bewegliche Gut, und wenn sie heirathen von dem Ehemann einen Brautschatz (3), so lange sie unverheirathet, gehören sie der Familie an, und leben in ihr.

---

(1) Vgl. Pütter a. a. O. §. 19. — Dessen Rechtsfälle Th. 1. S. 159. ff. — Fischer (Versuch e. Geschichte d. deutsch. Erbfolge) behauptet, das Vermögen der ältesten Deutschen habe ganz allein in beweglichen Gütern bestanden, und sie hätten daran gar keine Erbschaft zugelassen. Er vertheidigt seine Meinung von einem ursprünglichen Sammteigenthum alles Landes mir einer Menge philosophischer, naturrechtlicher u. a. Sätze, und mit Beispielen bei den Griechen, Römern, Kosacken, Tartaren 2c. Weber (Handb. d. in Deutschl. übl. Lehnrechts, Bd. 1. S. 62.) sagt, Landeigeuthum sey bei den Deutschen anfänglich völlig ohne Werth gewesen. — Jenes ist mit einem so ausgebildeten Familienwesen und solchem Standesunterschied,

wie bei den ältesten Deutschen schon waren, nicht vereinbar; es sezt vielmehr ägyptisches Kastensystem voraus. Dieses ist gewiß da nicht, wo der Leibeigene das Land bauen muß, und wo schon sehr früh solche Nahrungsmittel gebraucht werden, die nur Landwirthschaft erzeugt, z. B. Gerste zum Meth. Die Sieger theilten sich immer in das eroberte Land, und behielten es, so lange der Stamm in der Gegend blieb. —

(2) Vgl. Eichhorn R. Gesch. Bd. 1. §. 19. — Die historische Spur unter den Karolingern fehlt allerdings; in den unter ihnen niedergeschriebenen Volksgesetzen aber ist der Vorzug des Mannstammes durchaus so bestimmt, und da diese nur uralte Rechtsgewohnheiten des Volkes, also längst vor der Schriftfassung in ihm lebendig gewesen, so mag der Schluß auf die früheste Zeit wohl erlaubt seyn.

(3) Dotem non uxor marito, ſed uxori maritus offert. Tac. G. c. 18. Vgl. Danz Comment. zu Runde, Bd. 7. S. 251 ff.

§. 5.

In der ersten Ve fassung unseres Volkes ist demnach der Vorzug des Mannstammes in dem Erbe und Besitz des Landeigenthums, d. h. dessen Stammgutseigenschaft, begründet, gleichmäßig bei den Edlen wie bei den Freien. Die Gewohnheit im Volke, erzeugt aus seinem Bedürfniß, das ist das beste Recht, hatte, obwohl noch nicht anfgeschrieben, diese Erbfolge in allen deutschen Stämmen erhalten.

Auch in der großen Völkerwanderung und den neuen germanischen Staaten, die durch sie im römischen Reich, das unterging in eigener Verderbtheit, sich gebildet hatten, behauptet sich das deutsche Volks=

recht in alter Gestalt; mit ihm die deutsche Erbfolge (1).

Als daher gegen Ende des sechsten Jahrhunderts die fränkischen Könige, der Deutschen Beherrscher geworden, das Recht niederschreiben lassen in den einzelnen Stämmen, ist dies nur das alte, eigenthümliche Recht des Volkes, wie es sich bis dahin ausgebildet (2). Alle diese Rechtsbücher enthalten denn auch Vorschriften über die Erbfolge in das unbewegliche und bewegliche Vermögen, und in allen steht der Grundsatz des Vorzugs des Mannstammes im Erbe und Besitz des Landeigenthums aufrecht.

---

(1) Als die Gothen, Burgunden, Franken und Lombarden ihre neuen Staaten gründeten im röm. Reich, drangen sie, obwohl dazu in Macht, ihre Sitte, Verfassung und Gesetze den Römern nicht auf. Beide Nationen haben vielmehr örtlich vermischt, aber in Sitte und Recht verschieden, zusammengelebt; überall trennte sich das persönliche Recht zum Gegensatz mit dem Territorialrecht. Vgl. Savigny B. 1. S. 90. 101-2. 113.

(2) Nur in einzelnen Gesetzen findet sich schon jezt röm. Zusatz. Vgl. Savigny Bd. 1 S. 7-13. 104 ff. 123-130 ff. 168-69. 203-219 ff. 303 ff. — Eichhorn Bd. 1. §. 29 ff.

§. 6.

Streng scheiden die Rechtsbücher dieser Zeit die Nachfolge in Landeigenthum und Heergeräthe (Heergewedde), und die Nachfolge in Schmuck und Gerade. Nur der Mannstamm

erbt das Landeigenthum; so lange er blüht, haben die Frauen gar kein Erbrecht an diesem. Die Erbfolgeordnung bei ihm ist nach Parentelen und so fest des Mannstammes Vorzug, daß auch die großmütterliche Parentel hier nicht folgen kann (1). Die Frauen erben, was ihnen am angemessensten in jener Zeit, wo der Mann sich nicht von der Frau ernähren und erhalten ließ, sondern das zu thun für seine heilige Ehren- und Hausvaterpflicht hielt, Schmuck und weibliches Geräthe; denn damals war die Frau nicht mehr als sie seyn soll, aber darum eben das würdigste, Hausfrau. — Nur wenn der Mannstamm gänzlich erloschen, treten die Frauen in das ganze Vermögen; dann erst wäre ungegerecht, sie ferner auszuschließen, und dann erst thut es Noth, daß sie durch Landbesitz sich Schuzdienst verschaffen.

Alle Gesetze der Zeit stimmen in diesen Grundsätzen überein, wenn auch das Kunstwort für Landeigenthum verschieden ist.

Das Salische Rechtsbuch — niedergeschrieben zwischen 481 und 561 — giebt dem Mannstamm ausschließend die ganze Terra salica (2).

Nach der Lex Ripuariorum — entstanden im 6. Jahrhundert — haben die Frauen kein Recht auf die Hereditas aviatica, so lange der Mannstamm besteht (3).

Das Gesetz der Alemannen — gleichzeitig mit dem Ripuarischen — sezt dieselben Grundsätze

für die Erbfolge des Mannstammes bei seinen übrigen Bestimmungen über das Erbrecht schon voraus (4).

Das Rechtsbuch der Baiern — gleichfalls aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts — ist hierüber gleichen Inhalts (5).

Die Leg. Burgundionum — verfasst zwischen 466 und 516 — geben den Söhnen den Vorzug vor den Töchtern in Beerbung der Sors (6).

Die Verordnungen der Longobardenkönige — zuerst gesammelt 643 — beweisen eben so überall den Vorzug der Söhne (7).

Die Rechtssammlungen der Friesen, Sachsen, Angeln und Weriner — von Karl dem Großen angelegt — treten alle denselben Grundsätzen bei (8).

Also bewahren alle Rechtsbücher damaliger Zeit, die ältesten geschriebenen deutschen Rechtsquellen, diese Begünstigung des Mannstammes und sein ausschließendes Recht auf das Landeigenthum. Und daraus folgt unmittelbar das wirkliche Leben solchen Vorrechtes auch in früherer Zeit, denn die Rechtsbücher sind nur Zusammenstellung allgemein gangbarer Gewohnheit (und darum für jene Zeiten sicher die vollendetesten Gesezbücher).

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 65.

(2) (Bei Georgisch Corp. Jur. Germ. antiq.) Lex Salica. tit. 52. De alodis. §. 6. De Terra vero ſalica in mulierem nulla portio hereditatis veniat, ſed hoc virilis ſexus adquirat. — §. 1. Si quis homo mortuus fuerit, et *filios non* dimiſerit etc. — §. 4. Si vero ſorores *patris non* extiterint, ſorores matris ejus (ſine filiis defuncti) hereditatem ſibi vendicent.

(3) L. Ripuar. Tit. 56. de Alodibus. §. 4. Sed cum virilis ſexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non ſuccedat.

(4) L. Alaman. Tit. 57. De hereditate duorum sororum, quae absque fratribus etc.: Si autem duae ſorores *absque fratre* relictae poſt mortem patris fuerint, et (*si ideo*) ad ipſas hereditas paterna pertingat etc. — Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 165, 166.

(5) L. Bajuvar. Cap. 8. de diviſione inter fratres. §. 1. Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant — — res autem paternas aequaliter dividant. C. 7. de ſecundis nuptiis. §. 3. Et ſi (mater) ibi filios nec filias generavit, poſt mortem ejus omnia quae de filiis ſuis detulit, ad alios revertantur. C. 9. de eo qui ſine liberis moritur. §. 2. Si autem mulier mortua fuerit aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet de mariti rebus, quae per legem ei debentur, accipiat. Ceteras res propinqui prioris *mariti* accipiant.

(6) L. Burgund. Tit. 14. De ſucceſſionib. etc. §. 1. Inter Burgundiones id volumus cuſtodiri, ut ſi quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate ſuccedat. Tit. 77. de hereditatum ſucceſſione, ſpricht nur von Söhnen und Neffen, und ſagt am Schluſſe: Praeſens tamen lex ad masculos tantummodo pertinebit.

(7) Rotharis leg. CLXVII - CLXXI, reden vorzugsweise von der Succession der Söhne. Diese haben das väterliche Vermögen gemeinschaftlich, können nicht sine certa culpa enterbt werden, und quod ei per legem debetur, non alii thingetur. — Luitprandi Leg. Lib. 6. §. 48. 60. Aistulphi Leg. IV. V.

(8) L. Anglior. et Werinor. Tit. 6. de alodib. §. 1. Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habet qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum patervae generationis consanguineum pertineat. §. 3. 4. Der nächste Consang. patern. erbt Alles, wenn der Verstorbene weder Töchter, noch Schwestern, noch eine Mutter hinterlässt. — §. 5. Das Heergeräthe folgt der terra. §. 6. Die Frauen erhalten spolia colli etc. (Gerade). — L. Saxon. Tit. 7. de heredib. et viduis. §. 1. Pater aut mater defuncti, filio, non filiae, hereditatem relinquit. §. 2. 5. Keine Söhne, erbt die Tochter Alles. §. 8. Der Enkel geht der Tochter vor. — In allen bisher angeführten Rechtsbüchern wird auch der Sohn oder männliche Erbe immer vor den Frauen genannt. — Die L. Wisigoth. — schon 466=482 abgefasst, aber auf uns gekommen nur von der 2. Hälfte des 7. Jahrh. und schon sehr nach röm. Schnitt — enthält noch Vorzug der Söhne, wenn ab intestato geerbt wird. L. IV. tit. 2. §. 2. — Alle diese Vorschriften hängen genau zusammen mit der Lehre vom echten Eigenthum; nur der Freie hat dies; wer im Schutze steht, kann keine vollkommene Gewehre haben.

§. 7.

Unter den früheren fränkischen Königen, wie bei den Karolingern bleiben diese Rechtsbücher und Gesetze völlig in Kraft (1), und, wenn auch in

den Capitularien derselben Vielfaches zugethan, ergänzt, Manches verändert wird, so trifft dies meist nur das öffentliche, nicht das Privatrecht. Auch bleibt in dieser Zeit, im 7. und 8. Jahrhundert, wiewohl das römische Recht schon sich einschleicht in deutsche Rechtssitte, doch im Ganzen die Gemeinde- und Gerichtsverfassung so, daß das Recht im Volke fortlebt, und sich fortbildet aus der reinsten und lautersten Quelle, aus Herkommen und Gewohnheit (2). Im Wesentlichen gelten daher jezt, 584 bis 888, noch die alten Grundsätze im Erbrecht. Der Mannstamm hat fortwährend den Vorzug im Landerbe vor den Frauen (3); nur daß die Nachfolge der Seitenverwandten hierin beschränkter wird (4). Römische Testamente gelten jedoch auch, aber noch muß sich ihrer Niemand bedienen, und der Einfluß des römischen Rechtes ist überhaupt noch nicht überwiegend. Nur die Geistlichkeit lebt ganz nach ihm; dies aber, und weil die Volksrechte selbst in lateinischer Sprache aufgezeichnet worden, also viele Gerichtsämter nur in Römerhände kommen können, bewirkt eben allmäligen Gebrauch der fremden, uneingewachsenen Rechtsformen. Doch hält sich die alte Grundfeste der Freiheit noch aufrecht, daß jeder Deutsche nach seinem angestammten Volksrechte lebe und gerichtet werde (5).

---

(1) Mehrere wurden erst unter den Karolingern niedergeschrieben; die Vermischung mit den besiegten Römern machte jezt dringend nothwendig, die deutschen Rechtsgewohnheiten überall beisammen zu halten und handgreiflich zu bewahren. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. S. 289 ff.

(2) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. S. 337 ff., u. in d. Zeitschr. f. geschichtl. R. W. Bd. 1. H. 2. S. 137 ff. — Savigny Bd. 1. S. 155 ff. — Röm. Recht findet sich in den Gesetzen der Westgothen — Testamentsmündigkeit mit 14 Jahren —, der Lombarden allgemeine Anerkennung der Testamente. — Savigny Bd. 2. S. 3. u. in den ob. §. 5. n. 2. angef. Stellen.

(3) Marculfi Form. — wohl v. J. 660, ein Hülfsbuch bei Rechtsgeschäften im tägl. Verkehr — L. 2. form. 10. diuturna inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus non habeant. — Form. 12 sagt, per legem nepotes ex filia cum ceteris filiis et avunculis comparate in allode accedere non posse. — Das Hausgesetz des Bischofs Burkhard v. Worms (bei Riccius S. 25) lautet: Si ex familia vir aliquis et uxor ejus obierint, et filium cum filia reliquerint, filius hereditatem servilis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris et pecuniam operatam recipiat. — Vgl Riccius a. a. O. S. 27. — Auch nach dem Cod. Leg. Normann. können sorores in hereditate patris nullam portionem reclamare versus fratres, vel eorum heredes. Das. S. 26.

(4) Vgl. Eichhorn Bd. 1. §. 203.

(5) Selbst in den röm. Landtheilen des fränk. Reiches. Inter Romanis - Romanis legibus praecipimus judicari. L. Burgund. Prolog. — Daher blieb die röm. Kirche beim röm. R., es gehörte ihr an und ihrem Entstehen im röm Reiche. — Daher Anfangs Lex, d. i. erwähltes Recht, entgegenstehend der natio, d. i. angeborenes R. — Daher Bestimmung der Erbfolge nach der Person des Erblassers, d. h. nach dem Recht, dem er unterworfen. — Vgl. Savigny Bd. 1. S. 92. 115=124. 140=150. u. ob. §. 5. n. 1. — (Dieser alte Grundsatz möchte über die Einführung eines allgemeinen Gesezbuches für Deutschland viel Bedeutendes an die Hand geben). — Eich=

horn R. G. Bd. 1. §. 192. — — Personen, die gar kein Erbr. haben, z. B. Töchtern, suchte man durch lezte Willensordnungen jezt schon eines einzuräumen, als Folge der Bekanntschaft mit röm. R. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 202. —

§. 8.

Neben dieser uranfänglichen Rechtsgewohnheit des Vorzugs des Mannstammes in der Erbschaft des echten Eigenthums — der Grundstücke — und der beschränkten Verfügung darüber, machen auch noch andere, spätere öffentliche, Verhältnisse, als jene in der ersten Gestaltung des staatsbürgerlichen Zustandes, Zurücksetzung und Ausschluß der Frauen von solcher Erbschaft nothwendig.

1. Nachdem die Germanen sich festgesezt in von den Römern eroberten Ländern, theilen sie mit den Besiegten das Eigenthum des Bodens. Weil aber die Sieger sich halten wollen in ihrer Eroberung, und den Römern weder Knechtschaft noch fremde Verfassung aufdringen, müssen sie den Besitz ihres Landantheiles sich zu sichern streben. Schon daraus folgt, eben weil sie mit den Römern in bestimmtem Maaße abtheilen (1), eine beschränkte, den Mannstamm vorziehende Vererbung der Grundstücke des germanischen Antheils, so wie altes Volksrecht sie längst bestimmt hatte. Denn je mehr sich der Landbesitz der Römer vergrößerte, so schwächer würde die Macht der Germanen. Verbot der Ehe mit den Römern kann aber nicht ausreichen, die Veräusserung der Grundstücke durch Kauf, Tausch und andere Uebergangsarten wird dadurch nicht gehindert. Nur durch das Recht

der Erben beschränkte oder gänzlich aufgehobene Veräusserungsbefugniß hilft, und hält das Uebergewicht der Sieger durch Landbesitz. — Gleichfalls fordert der Heerbann, der, bis auf Karl den Großen durch Streben der Fürsten und Edlen nach großem Dienstgefolg zu eigenem, nicht des Vaterlandes Wohl, fast ganz gesunken, von ihm wieder kräftig hergestellt worden, den Kriegsdienst fortwährend noch von allen freien Landbesitzern (2). So bleibt Schuz- und Kriegspflicht auf freiem Lande, und mit diesem bei den Männern allein haften.

---

(1) So nahmen die Westgothen zwei, die Ostgothen ein, die Lombarden auch ein Drittheil des Landes. Die Burgunden theilten ähnlich. Vergl. Savigny Bd. 1. S. 256, 257. — Jeder Germane erhielt dabei wahrscheinlich einen seinem Rang angemessenen Landtheil. Das. S. 285. — Diese Theile suchten die Einwanderer natürlich im Ganzen und Einzelnen sich zu bewahren; ihrer Herrschaft Bestehen hing ja davon ab. Darauf war wohl auch das anfängliche Verbot der Ehe zwischen Gothen und Römern (Savigny Bd. 2. S. 73) berechnet.

(2) Vgl. Möser osn. Gesch. Bd. 1. S. 240. 246. 376. — Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 166. 194.

§. 9.

2. Der Adel ist unter den Karolingern schon überwiegend; er hat nun nicht mehr gleiche bürgerliche Rechte, sondern höhere denn der Freie: Reichsstandschaft und besonderen Gerichtsstand (1). Dagegen ist er nun sämmtlich im Dienstgefolg des Königs, ihm zu besonderer Treue und immer zum

Kriegsdienst verpflichtet, dafür aber stets mit einem Beneficium belohnt (2). Auch sind die Grafen und übrigen königlichen Beamten nun fast alle großbegüterte Adelige und Ministerialen (freie Dienstleute des Königs). All dies zusammen macht den Adel immer mächtiger, sein eigenes Dienstgefolg immer größer, und den Druck auf die nicht dienenden Freien immer stärker, die dem Heerbann, für sie durch die häufigen Kriegszüge jezt sehr lästig, fortwährend und persönlich verpflichtet sind, ohne Lohn oder Entschädigung dafür. Dadurch mindert sich denn die Zahl der eigentlichen Freien; allmälig treten diese in des Königes (daraus entsteht später der niedere Adel) (3) oder des Adels Dienst, der ihnen Benefizien gab, die ihren Kriegsaufwand ersetzen konnten (4). — Erblich sind jedoch diese Beneficien noch nirgends, aber Allen musste daran liegen, sie sich zu erhalten; dem Adel, damit er dem Könige größer erscheine und seinen eigenen Dienstleuten mächtiger; dem Gemeinen, auf daß die Kriegslast ihn minder drücke und des Adels Schutz ihm bleibe. Daher tritt der Sohn wohl immer in das Verhältniß des Vaters, und behaupten sich nur Wenige in alter völliger Unabhängigkeit. — In diesen Begebnissen liegt ein neues Uebergewicht des Mannstammes, und daher kommt es, daß auch die Beneficien, als sie in erbliche Lehen sich verwandeln, wie das eigene freie Vermögen (Alodium) vorzugsweise vom Mannstamm besessen werden (5).

---

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 161.
(2) Das. §. 167.
(3) Vgl. Struben Neb. Stund. B. 5. Abh. 21. §. 1. — Riccius a. a. O. S. 29 ff.

(4) Vgl. Eichhorn a. a. O. — Auch wurden die Führerstellen im Heerbann wahrscheinlich schon viel früher erblich; das vermehrte gleichfalls den Adel, und musste jezt noch fester auf dem Vorzug des Mannstammes beharren machen. Vgl. Möser osn. G. Bd. 1. S. 46, 47, 243 ff. 376 ff.

(5) Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 167, 168. — Weber Hdb. d. Lehnr. Bd. 1. —

§. 10.

Aus der ältesten Zeit, wo das Recht in wenigen aber einfach kräftigen, volksthümlichen Zügen, der Schrift noch fremd, nur im Gedächtniß jedes einzelnen Mannes fortlebte, nur nach Bedürfniß, nicht nach gelehrter oder ruhmsüchtiger Lust sich fortbildend und dadurch recht eigentlich übergegangen in Saft und Blut, — bis auf die Zeiten, wo Vervielfältigung und Verkünstlichung aller bürgerlichen Verhältnisse, entstanden aus dem Zusammentreffen verschiedenartigster Sitte und Gewohnheit, gebot, der einzelnen Stämme Rechtsgewohnheit zu schärferer Ausscheidung und festerer Bewahrung niederzuschreiben, — durch beinahe tausend Jahre behält der freie Mannstamm seinen alten, volksrechtlichen Vorzug in Beerbung des Landeigenthums. So in allen germanischen Staaten, wohl mehr oder minder beschränkt, aber dies überall nur, soweit örtliches oder inneres Bürgerverhältniß es fordert. Denn immer bleibt das alte echte Eigenthum unverändert in seiner rechtlichen Natur, und ausschließend bei dem Freien. Selbst Karl, mit Recht der Große (1), unter dem die fränkische Monarchie in höchster Blüthe, sezte seinen ganzen Ruhm als Ge=

setzgeber nicht in mühsame Erfindung neuer, dem Volke fremder und unverständlicher Rechtsvorschriften, sondern darein, das alte gute, angestammte, mit dem Volke aufgewachsene Recht festzuhalten, und nur dieses, ergänzt und in zeitgemäßen Zusammenhang gebracht, in Schrift zu fassen. So kam es, daß auch unter ihm, der mit Rath, Einwilligung und Beihülfe der Herren und Freien (Reichsstände) seinem ganzen Reiche zuerst eine vollkommene innere und äussere Verfassung gab, das Recht der Bürger ungefährdet blieb, in alter Art und Freiheit des Bestehens und Fortbildens.

Auch in der Zeit, wo die germanischen Völker zuerst in voller, geschlossener Staatsform leben, steht daher das Landesrecht der einzelnen Stämme und Reichstheile fest, und nirgends wird noch römische Formel aufgedrungen, oder die Sünde neuerer Zeit begangen, Volksbrauch, Volkssitte und Volksherkommen für Misbrauch, Volksunart und Auswuchs zu halten, alle Ecken, Schärfen und Eigenthümlichkeiten wegzuschleifen, weil sich dadurch erst Alles wohl auf- und ineinanderfüge und zusammenwachse.

So erhält sich tausend Jahre fort das deutsche Stammgut.

---

(1) "Weniger weil er den wankenden Thron der „Longobarden gestürzt, und weil er endlich die „Sachsen ermüdet, als weil er bei so besonderer „Geisteskraft in den Schranken der Verfassung blieb, und fast ein halbes Jahrhundert

„ohne eigene Soldaten, ohne „willkührliche Auflagen und „nach dem Rath seiner geistlichen „und weltlichen Herren so thätig und „glorreich regiert.“ J. v Müller Gesch d. Schweiz. Th. 1. S. 194. — “Durch ihn wird „das fränkische Reich auf den Gipfel der Macht „emporgehoben, und zugleich in seinem In„neren nach so richtigen Grundsätzen der „Politik organisirt, daß die Freiheit der „Unterthanen neben der Macht des Re„genten bestehen konnte, wenn seine Ein„richtungen durch eine kraftvolle Regierung auf„recht erhalten wurden.“ Eichhorn R. G. Bd. „1. §. 131. — Ein über tausend Jahre alter, in der deutschen Geschichte unvergänglich glänzender Beweis, daß Staat und Herrscher am größten und mächtigsten, wenn das Volk wahrhaft (nicht mit bonapartischem Flitterruhm und Schaumverfassung) geehrt und frei! —

II. Von den Karolingern und der Einführung des Römischen Rechtes bis auf unsere Zeit.

888 bis 1818 nach Christus.

§. 11.

Am Ende des neunten Jahrhunderts giebt sich endlich Deutschland seine eigentlich würdige Stellung. Von dem fränkischen Reiche sich trennend, schwächlicher Könige und unnatürlicher Verbindung müde, tritt es von nun an selbständig hervor, und vor

beinahe tausend Jahren gründet sich so das heilige deutsche Reich.

Anfangs bleiben zwar in ihm die alten Rechtsverhältnisse, aber allmälig kommen die, nun zu fremdem Gesetz gewordenen, Capitularien der fränkischen Könige ausser Kraft, aber auch die alte Volks- und Gauverfassung hört auf, mit ihr die eigentliche alte Fortbildung des Rechtes. Dieses wird nun nicht mehr durch alle freie Männer geübt, sondern nur durch den Richter und seine Schöffen. Die urtheilen indeß immer noch nach jenem alten Volksrecht, was sie kraft ihres Amtes, im Namen des Volkes, fortbilden müssen und der Zeit anpassen in einzelnen Urtheilen, Rechtsfindungen und Weisthümern.

Zugleich aber erzeugen die vielfach veränderten alten, und neue öffentliche Verhältnisse auch veränderte oder ganz neue Rechtsquellen, die Hof- und Dienstrechte, Verträge der Gemeinheiten, der Stände mit dem Kaiser, Reichsgesetze, Stadtrechte und das jezt völlig entwickelte Lehnrecht (1). Die steigende Macht der Geistlichkeit, die Stellung der deutschen Kaiser zum römischen Stuhle, entsprungen der kaiserlichen Schuzherrlichkeit über ihn, die häufigen Züge nach Italien, damit zusammenhängend, endlich die Bildung gelehrter Innungen in Italien und Frankreich und des Deutschen Irnerius Vorträge über Justinians Gesezgebung, vergrößern den Einfluß des römischen und canonischen Rechtes in Deutschland (2).

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 209 ff. 222 ff. — Reitemeier d. gem. R. in Deutschl. vor d. Aufn. d. R. R. 1804. Einleitung u. S. 1 = 35.

(2) Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 257 = 276. — Runde Grundf. d. gem. deutsch. Priv. R. 4. Aufl. §. 21 = 24.

§. 11.

Diese Vervielfältigung rechtlicher Beziehungen und der Rechtsgeschäfte — hervorgehend auch aus schärferer Abtheilung der Stände und Aufkommen neuer Rechtskörperschaften, z. B. der Innungen, Stadtgemeinden ꝛc. —, die in solch stärkerem Verzweigen nothwendig begründete Verwickelung und Vermehrung der Rechtsstreite, dabei die ungekränkte Fortdauer des Rechtes der Selbstsatzung (Autonomie), diese Umstände zusammen bewirkten ganz natürlich einen Anwachs einzelner Urtheile, Weisthümer, Gewohnheits- und Verfahrungsnormen, deren Uebersicht Richter und Schöffen so bald nicht mehr gewachsen seyn konnten. Kaiser und Reich halfen dem nicht ab, denn im Privatrecht üben sie ihre gesezgebende Gewalt noch gar nicht, im öffentlichen Recht nur selten (1). Eine Uebersicht der geltenden Rechtsgewohnheit ist daher am Ende des zwölften Jahrhunderts, bis wohin der Zustand des deutschen Rechtes sich also gestaltet hatte, allgemeines Bedürfniß, und dies Gefühl giebt uns die Rechtsquellen des Mittelalters (2).

---

(1) Ja man hielt es in diesem Zeitalter für eine die Nationalehre beschimpfende Sache, die Normen für Privatverhältnisse durch

königliche Gewalt zu bestimmen, und ordnete deßhalb oft lieber ein Kampfgericht an, die Entscheidung der Zweifel Gott zu überlassen. "Rex (Otto I) *meliori* confilio ufus, *noluit viros nobiles et feniores populi inhonefte tractari.* Runde Pr. R. §. 21. — Eine ächt deutsch-fürstliche Gesinnung! — Vgl. Eichhorn a. a. O. §. 262.

(2) Vgl. Eichhorn §. 277. — Reitemeier a. a. O.

§. 12.

Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert waren Selbstsatzung und Weisthum der Schöffen immer auf den alten Rechtsgrundfesten fortgebaut, und, diese so sicherer zu bewahren, oft noch mit — wiewohl nicht mehr vorgeschriebener, nothwendiger, sondern nur dann und wann verstatteter — Theilnahme des Volkes (1). Darum erhält sich in ihnen auch die Wesenheit der früheren Rechtssätze und Formen, somit auch die alte Gewohnheit bei echtem Eigenthum und seiner Vererbung, und findet sich nun niedergeschrieben, im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, den allgemein gebrauchten Rechtsbüchern, im Richtsteig, Kaiserrecht und Weichbild, ihren Bearbeitungen, und in den übrigen einzelnen, znm Theil auf ihnen verfassten Landrechten.

Im Ganzen gilt daher in dieser Zeit noch die früher angenommene Vererbungsform des Vermögens; jedoch sind die Verhältnisse hiebei schon weit verwickelter, wohl mit durch die sichtbare Einmischung römischen Rechtes.

Das Vermögen besteht in Eigen, unbeweglichem und Alodgut, und fahrender Habe. Das Eigen aber ist entweder Erbeigen, von Blutsverwandten ererbt, oder Wohlgewonnen Eigen, auf andere Weise erworben, durch Uebergabe in echte Ding oder Erbschaft von Anderen. Fahrende Habe und Wohlgewonnen Eigen mag willkürlich vererbt und veräussert werden, Erbeigen nur mit der Erben Urlaub. Bei dem Erbfall selbst wird dann vom Vermögen zuerst abgesondert, was gar nicht oder nur nach besonderer Succession vererbt wird: Zinsgut, Lehen, Gerade und Heergewette. Die beiden ersteren gehen über nach Hof- oder Lehenrecht, Gerade an die Töchter, Heergewette an die Söhne. Im Erbeigen selbst aber haben die Söhne Vorzug vor den Töchtern (3).

Diese und alle anderen jezt vorkommenden, oder ausgebildeteren Bestimmungen über Morgengabe, Errungenschaft, Verfangenschaftsrecht, Witthum, Berathung der die Familie verlassenden Kinder, Vertheilungen nach Schwert- und Spillmagen, so wie alle für die Veräusserung der Güter vorgeschriebenen Formen, sind immer darin gleichen Ursprungs und Zweckes, daß sie, streng festhaltend den Begriff des echten Eigenthums, die Rechte der Erben sichern, willkürliche Testirung hindern, die Vermögensverhältnisse zum Besten und zur Erhaltung der Nachkommen ordnen und feststellen wollen (4).

---

(1) Auch als nicht mehr regelmäßig jedes (freie) Glied des Volkes oder der Gaugemeinde mit zu Gericht saß, hatte das Volk doch noch Einfluß

auf die Bildung des Rechtes, und blieb dies, wie es immer seyn sollte, noch in seinem Bewußtseyn. Alle Gerichte waren in Deutschland fortwährend öffentlich; jeder vom Volk konnte dabei herumstehen, und oft wurde des "Umstandes" Meinung von den Schöffen erbeten (Jury?). — "Sententia ab omnibus astantium approbata — — sententiatum exstitit omnium astantium applaudente caterva — — per astantium invencionem et communem approbationem" etc. bei Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 258. — Somit ist denn auch das Verlangen unserer Zeit nach öffentlicher Rechtspflege gar nichts Neues, sondern begründet in einem uralten Rechte der freien Deutschen und dieses unserem Volke gar nicht fremd, vielmehr recht eingewachsen.

(2) Ohne der Erben Laub mag kein Mann sein eigen Gut noch seine Leute vergeben. *Jus prov. Saxon.* I. 52. — Giebt einer sein Eigen wider der Erben Willen hin, der Richter soll es antworten dem Erben. *Jus prov. Aleman.* c. 312. (bei Senkenberg Corp. jur. germ. T. 2.) — Keyserrecht P. 2. c. 9. "Der Keyser hat vorbodin, Daz keyn Vater sine Kint mag erbeloß machin Durch keine argelist, alſo daz der Son sin erbe nicht verworcht hat." — c. 11. Der Kaiser hat geboten, "Daz se met er hant mogen wern erme Vater, ob he en er erbe wolde czu brengen oder verzern." — c. 12. Wer in Noth ist "der hat loube von dez Keysers wegn, unn met der Kinde wissin, dez erbens" so viel nöthig zu verkaufen. — c. 103. "wo der man verkouffet gut Do der Son mede geerbet ist unn vorhenget ez der son nicht Daz gewinnet her weder met rechte by dez vaters lebtagen, unn ist den des sunes unn nicht dez vaters — wo mede der son geerbet ist, Do mede sol man in nicht enterben." (Bei Senkenberg l. c. T. 1. p. 26-28). — Sachsenspieg. I. 21. "Man mag frawen wol eigen geben zu ihrem leib mit der Erben laub." — I. 52. "Ohne der Erben laub und ohne Gericht mag

kein Mann sein eigen gut noch seine leut vergeben — vergibt er es aber wieder Recht ohne der Erben urlaub, die Erben mögen sich ihres guts wol unterwinden mit Recht als ob der todt wer, der es gab, darumb das er es nicht vergeben möchte: Alle farende hab aber gibt der Mann wol ohn laub der Erben in allen Stedten und an allen örten." — Ebenso im Schwabenspiegel Art. 312. — Im Sachsensp. I. 9 = 23 rc. findet sich die ganze Lehre von Morgengabe, Leibgeding rc. — Aehnliche Beschränkung in Landrechten, z. B. Oestreich. Ldr. v. 13. Jahrh. (bei Senkenberg vision. diversae S. 221 = 224); im Rechtsb. K. Ludwig d. Baiern (vom 14. Jahrh.) Tit. 11. "Wäre aber das nit Sün da wären, so mögen die Töchter dasselbe recht haben." — Sechsisch Weychbild (Ausg. Leipzig 1537.), Blatt 36, 41, 46, 75, 78, wo auch Gerade, Mußtheil rc. bestimmt ist. — In Stadtrechten: z. B. Leg. pro Heimburgenlib. Sec. 13, und Statuta antiquiss. Northusan. nro. 17. (bei Senkenberg vis. div. p. 278, 279. 344.).

(3) Die geschichtliche und lehrsäzliche Darstellung der, diesem Erbrecht entsprungenen und so eng verbundenen Morgengabe, Leibzucht rc. kann natürlich hier, nach meinem Zweck, nicht gegeben werden. Vollständig bei Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 369 = 371. u. Reitemeier S. 41. 71. 130 ff. 233 ff. Runde Pr. R. §. 558 = 613. Goede jus germ. priv. cap. 9.

(4) Da ich hier vorerst nur noch mehr eine äussere Geschichte des Stammgutes gebe, so kann ich diese einzelnen Verhältnisse und ihre Verzweigung jezt nicht näher erörtern.

§. 13.

Bis auf die Rechtsbücher des Mittelalters war das Erbrecht nach altem Volksrecht stehen geblieben.

Die Töchter erbten Gerade und bewegliches Gut (ausgenommen das Heergewette), die Söhne das Landeigenthum. Also war es allgemeine Gewohnheit, besonderer Verträge bedurfte es daher hierüber nicht. Die Erbfolge nach diesen Grundsätzen stand fest, so lange das Herkommen allein ungetrübte Rechtsquelle blieb, und war noch gleich in allen Klassen der Freien, weil diese bis vor dem eilften und zwölften Jahrhundert sich noch nicht so scharf, wie später, geschieden. In die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts aber leise eingeschlichen, griff das römische Recht, durch wissenschaftlichen Betrieb nun viel bekannter werdend, allmälig mehr um sich. Jezt schon werden die Vermögensrechte der Frauen und Töchter weit ausgedehnter durch Morgengabe, Witthum, Leibzucht rc. (§. 12.), als früher, und dafür schon zuweilen Grundstücke gegeben, freilich nie ohne der Erben Urlaub. Damit stimmen denn auch alle von nun an durch Selbstsatzung vielfältig neu entstehenden Rechtsquellen überein, und des römischen Rechtes Einfluß zeigt sich bei ihnen fortschreitend.

Die öffentlichen Verhältnisse dieser Zeit stützen indeß noch das deutsche Recht, wenigstens in einzelnen Ständen. —

Dienstbarkeit, Ministerialität, Lehenverband waren jezt allgemein geworden. Der Adel, in verschiedene Klassen getheilt, war immer lehnbar dem Reiche oder unter sich; der hohe Adel (die Semperfreien) trug sein Land vom Reiche zu Lehen; die Ritter (die Mittelfreien) hatten Hoflehen oder standen in der Ministerialität des hohen Adels. Der

gemeinen Freien waren immer weniger (§. 9.) und auch sie, auf dem Lande, meist Hintersassen geworden, die von ihren Schuzherren Lehen oder anderes Eigenthum, in unvollkommener Gewehre, besaßen; die Uebrigen sind Eigene, und deren Zahl ist die größte. Dem Lehen, der Ministerialität und Dienstbarkeit waren aber Pflichten und Leistungen verbunden, die bei Adel und Ritterschaft allermeist solcher Art, daß nur die Männer sie erfüllen konnten, als Schuzpflicht, Kriegsdienst ꝛc. So kam es von selbst, daß die Güter, so die Vasallen und Dienstleute erhielten, regelmäßig nur im Mannstamme fortgingen, da auf ihnen Lasten hafteten, die nur dieser tragen konnte. Die ganze politische Lage des Adel- und Ritterstandes bewahrte also nothwendig den alten Vorzug des Mannstammes im Landeigenthum, um so mehr, als viele Freie in den unruhigen Zeiten des Mittelalters und Faustrechtes ihr Alod zu Lehen auftrugen, Schutzes wegen (1). — Wie daher das Lehenwesen sich ausdehnt und befestigt, geschah dasselbe mit dem Vorrecht des Mannstammes (2), und auch daß nun mehrere Anstalten aufkommen, an denen blos der Adel Theil hatte (3), erhöhte seinen Glanz und sein Gewicht, und somit den Werth seines Landbesitzes — der diese eigentlich begründete —, und der Erhaltung desselben bei der Familie. — Gutsherrlichkeit trug nicht wenig dazu bei; die Herren schlossen mit ihren Dienstleuten und Hörigen Verträge (Dienstrechte, Dienstordnungen) über ihre Leistungen und Rechte, gaben ihnen Erbenzinsgüter ꝛc; beiden Theilen musste es da höchst unbequem, nachtheilig seyn, die Herrschaft zu wechseln; fester Besitz in der Familie sicherte vor solcher Veränderung.

(1) Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 337 = 345 a.

(2) Vgl. Weber a. a. O. — Reitemeier S. 243 = 278. — Mannlehen sind die Regel.

(3) Ritterorden, adelige Stifter ꝛc. Vgl. Eichhorn a. a. O. § 341. — Ganerbschaft, Burgmannschaft, Erbeinigung — alle entstanden in der Zeit der Befehdungen aus Schuzverbündnissen — später Erbverbrüderungen und Erblosung — die älteste Art des Retractrechtes (Runde Pr. R. §. 194.) — waren nicht minder behülflich, die Landgüter des Adels bei den Familien zu erhalten. — Vergl. Haselberg Tract. de pact. confratern. p. 54 ff. — Runde §. 648. 662. — Danz Comment. zu Runde. Bd. 7.

§. 14.

Klar ist somit, daß in der Verfassung des Adels, wie sie im Mittelalter sich festgestellt, nothwendig Unveräusserlichkeit der Güter, also Verbleiben beim Mannstamm, vorausgesezt und gegeben war.

Theils derselbe, theils neuer bürgerlicher Zustand ist denn auch Ursache, daß die hierauf gebaute Erbfolge sich bald ausschließend nur beim Adel erhielt, und nur bei ihm sich allmälig vollständig und streng zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelte.

Die gemeinen Freien waren nun auf dem flachen Lande meist alle hörig, also nach Hof- und Dienstrecht lebend, hoher und niederer Adel dadurch fast die alleinigen Freien, sohin das alte Volksrecht behaltend oder Lehnrecht. Dem all-

gemeinen Druck zu entgehen hatten aber schon im neunten und zehnten Jahrhundert viele gemeine Freie ihre Wohnsitze angeschlossen einzelnen Burgen, die zur Landeswehre erbaut waren, um diese herum eine freie Gemeinde gebildet, und so den Grund der Städte gelegt (1). Diese retteten die deutsche Volksfreiheit, als alte Volks- und Gauverfassung, mit ihr der Heerbann — freie Landwehr (2), — untergegangen. Anfangs nur durch solches Drängen und Bedürfen der Zeit errichtet, wurden bald von den Fürsten Städte planmäßig angelegt. Jede Stadt erhielt ihr eigenes Recht, und als geschlossene Gemeinde bildete sie dies, kraft des altdeutschen Rechts der Selbstsatzung, sich weiter aus. In den schützenden, begünstigten Städten aber sammelte sich bald Handel und Gewerbe jeder Art, Gilden, Innungen thaten sich, mannichfach bevorrechtet, zusammen wieder nach eigener innerer Verfassung und bestimmter Form (3). Natürlich forderte dies bürgerliche Leben der Städte, bald in die verschiedensten, oft ganz neuen Beziehungen entbunden, eben deshalb bald ausgebildetere, mehr ins Einzelne gehende Gesezgebung. So entsprangen die Stadtrechte, die, wenn auch nicht Anfangs, doch bei ihren oftmaligen späteren Reformationen, mehr als die anderen Rechtsquellen römisches Recht in sich aufnahmen, weil dies, selbst so fein durchgebildet, so reich an einzelnen Bestimmungen und so ganz aus städtischem Leben folgerecht hervorgegangen, auch den städtischen Verhältnissen am genügendsten war, zumal es einheimischer Gewohnheit sich immer anschmiegen musste. So wurde denn auch im Verlaufe der Zeit in den Stadtrech-

ten das alte einheimische Erbrecht minder beschränkend gemacht, Einzelnes aus dem römischen darin aufgenommen. Dies um so leichter, als blos städtischem Verkehr, Gewerbe und Handel leichtbewegliches Vermögen nothwendig und am vortheilhaftesten ist, und daher des Bürgers Vermögen selten in Landbesitz bestand (der Patriziat — Stadtadel — entstand später), wenn gleich die Stadtgemeinde oft sehr großen hatte (4). — Obwohl also noch Unterschied zwischen Erbeigen und Wohlgewonnen Eigen, findet sich doch der Vorzug des Mannstammes in den Stadtrechten nicht mehr.

Die Bauern aber lebten — in der Regel hörig — durchaus nach Hof- und Dienstrecht, und, meist nur erbliche Besitzer lehn- oder zinsbarer Güter, Eigenthümer in unvollkommener Gewehre, war ihr Erbrecht bestimmt im Lehn- oder Dienstvertrag, auf jeden Fall, selbst bei den freien Bauern, durch gutsherrliche Rechte in etwas beschränkt. Erhielten sich daher bei ihnen auch Erbgüter, so sind sie doch ganz anderer rechtlicher Natur, wie das freie Landeigenthum (Alodium) des Adels (5).

---

(1) Wenn auch Eigene, Schuzgenossen ꝛc. in ihnen waren, so gehörten zur Stadtgemeinde — Bürgerschaft, von Burg — doch nur die ganz Freien. Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 224. 263. 345 b.

(2) Vgl Reitemeier S. 195. — Darauf entstand der Verderb bürgerlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Recht: das stehende Heer.

(3) Es war das überhaupt der Grundzug alles Lebens im Mittelalter, daß jede Einzelnheit, jedes Glied sich in der großen Gesammtheit auf das bestimm-

teste und schärfste nur nach seiner Eigenthümlichkeit entfaltete, und nur mit strengster Treue gegen diese eingriff in das Ganze des Lebens. Deutscher Gemeinsinn, oberste Einheit durch Kaiser und Reich, und Gleichheit der Lebenserscheinung — erzeugt aus gemeinsamer Abstammung — Oeffentlichkeit der Verfassung und immer noch fortwährender Antheil des Volkes an ihr, hielten aber diese vielartige, allverbreitete Regsamkeit umfasst, und drückten ihr das große, alles Leben wieder zu einem reichen Ganzen verbindende Siegel des deutschen Volkslebens auf. Nur dadurch, vorzüglich nur in den aufblühenden, kunstreichen Städten, mochte sich in der Zeit des höchsten Feudalismus die deutsche Lebens- und Geistesstärke und Freiheit erhalten, und dies ist eine Lebens-, Bildungs- und Staatsweisheit des Mittelalters, die für uns bis jezt noch verloren scheint, die aber sicher einzig und allein unser Volk so hoch gestellt hat, daß bei ihm das traurige Sprüchlein unbekannt geblieben: Ganz Frankreich lebt in Paris. — And. Mein. ist freilich z. B. Hegewisch (allg. Uebers. d. deutsch. Kult. Gesch.), der bis auf Maximilian I. lauter "Barbarei" sieht. Aber daß die Menschen wie Frösche aus dem Schlamm wachsen, glaubt diesen Geschichtschreibern Niemand mehr.

(4) Die Geschlossenheit der Stadtmarkung nnd der Retractus ex iure incolatus sind Anstalten, dies Stadtgut ungetheilt bei der Gemeinde, oder in die Stadtfeldmark keinen Fremden zu erhalten. Vgl. Runde §. 194-649. — Reitemeier S. 41. B.

(5) Vorrecht der Söhne auf das Bauerngut, oft Aelter- oder Jüngerrecht findet sich hier, aber dann immer auch Herauszahlung der vollen gleichen Antheile an die Töchter. Runde a. a. O. — Reitemeier S. 239-247.

§. 15.

Auf diesem Wege war es ergangen, daß sich schon im dreizehnten Jahrhundert der Adel von

den anderen Ständen auch seinem Erbrechte nach sehr scheidet, und dieses, gleichmäßig mit der Lehenfolge, allmälig mehr und bestimmter ausführt, und eben daraus ist einleuchtend, warum früher keine besonderen Verträge und Formen bei ihm erforderlich waren, diese Erbfolge aufrecht zu erhalten. Zuerst allen Freien gemeines Recht, ging sie als solches später über auf die in dieser Zeit — und deren Sinne — Freien, Adel und Bürger, blieb aber nur bei jenen mittelst der Selbstsatzung ganz nach alter Weise, kein Gesetz gegen sich erkennend.

Das römische Recht war es nun, das, Söhne und Töchter ebenmäßig zur Erbschaft berufend, durch Gleichstellung der Erbrechte und — durch Geschlecht nicht verschiedenes — Vertretungsrecht den deutschen Grundsätzen hier gerade entgegenstand. Obwohl erst im sechzehnten Jahrhundert, mehr durch fortwährenden Gerichts(miß)brauch denn durch gesezgebende Gewalt, allgemein als Hülfsrecht in Deutschland anerkannt, konnte es dennoch schon im Mittelalter dem alten deutschen Rechtsherkommen Eintrag thun, da Jedem frei stand, sich seiner zu bedienen, einzelne Klassen schon ganz (Geistliche) oder in mancher Hinsicht (Städter) danach lebten, und allzeitfertige Anwälte schon damals bereit waren, Einzelnen, denen deutsches Recht im Wege stand, mit römischem durchzuhelfen, oder überhaupt jenes mit diesem zu verwirren.

Die freien Landeigenthümer, den Adel, befeindete aber das römische Erbrecht eigentlich nunmehr allein; sie allein vererbten ja ihre Güter noch

ganz unverändert nach altem Recht. Ihnen musste somit (§. 13, 14.) Alles daran liegen, sich dessen zu wehren; das Bestehen aller ihrer Verhältnisse hing lediglich davon ab. Sicherheitsmittel waren nun aufzusuchen; sie fanden sich im Recht der Selbstsatzung.

So entstanden die Familienverträge aller Art (1).

---

(1) Vgl. Bostel D. de orig. Renunciat. filiar. illustr. Gissae 1766. §. 10. 19. — Pütter jus priv. princip. §. 20. — Selchow a. a. O. §. 511. — Runde a. a. O. §. 663. — Fischer a. a. O. behauptet fest, das röm. R. habe auf die Entstehung der Töchterverzichte gar keinen Einfluß gehabt, sondern diese seyen entsprungen aus der Absonderung von Heirathgütern vom Gesammteigenthum. Folgerecht bleibt er sich dabei freilich, aber die ganze Annahme eines solchen Gesammteigenthums ist falsch.

§. 16.

Zu den ältesten dieser Familiengesetze gehören die Erbverzichte der Töchter. Der Mannstamm musste fürchten, die Frauen würden, mit Hülfe des sie ihm gleichstellenden römischen Rechtes, gleichen Erbtheil mit ihm am Gesammtvermögen fordern, dadurch die alte Rechtsgewohnheit umstoßen. Daher ließ er sie bei ihrem Austritt aus der Familie noch ein besonderes Versprechen leisten, mit ihrer altherkömmlichen, oder da erst verabredeten Mitgift aus dem Vermögen sich zu begnügen, nichts weiter in Anspruch zu nehmen. So

sind diese sogenannten Verzichte ihrer anfänglichen Natur und Bestimmung nach nichts weiter als ein Versprechen, am alten Familienrechte zu halten, römische Neuerung nicht einführen zu wollen.

Schon im eilften Jahrhundert, also gleichzeitig mit dem stärkeren Aufkommen des römischen Rechtes, scheinen solche Versprechungen und Verzichte üblich gewesen zu seyn, und wohl meist mündlich vor Gericht (1). — Eigentliche Verzichturkunden finden sich später; die älteste aus dem dreizehnten Jahrhundert (2). Die Form dieser Verzichte ist in den ersten Urkunden ganz einfach, ohne Eid, gegen Herausgabe der verabredeten Summe allgemein entsagend auf allen ferneren Antheil am ganzen väterlichen und mütterlichen Vermögen, ohne Erwähnung von Verzicht auf ein wirklich zustehendes Recht, ohne Vorbehalt eines Rückfallrechtes, — zum Beweis, daß damals die alten Rechtsvorschriften beim Adel noch ganz klar, unverwirrt und für allgemein bekannt angesehen sind. — In der Folge werden sie häufiger, und ändern allmälig ihre Form. Gelöbniß an Eides Statt, einzelne Angabe der verzichteten Vermögenstheile, Vorbehalt auf den ledigen Anfall, Bekräftigungseid, Bestimmungen über den Vorzug der Erbtochter oder der Regredienterbin, Abfindungssumme und Aussteuer, Spuren römischer Form, finden sich bis ins fünfzehnte Jahrhundert (3). Im sechzehnten reden die Urkunden schon von Entsagung (nach römischem Recht) eigentlich gebührender Rechte, von Sicherstellung nothwendigen Unterhaltes, gerichtlicher Abfassung, Clauseln gegen rein römische Einreden, Verzichtung auf

Pflichttheil (4). — Ganz allgemein werden sie dann um das Ende des sechzehnten und im siebzehnten Jahrhundert, und nun oft schon nicht mehr erst bei Verheirathung geleistet, sondern sobald die Töchter zu ihren "vollkommenen" Jahren gelangen; auch wird endlich eine Verweigerung derselben mit Verlust jeder Aussteuer ꝛc. bedroht und die widersprechende Tochter ipso jure (familiae) renunciata erklärt, überhaupt Form und Inhalt des Verzichtes, Abfindungssumme ꝛc. durch andere Familienverträge oder im Testamente genau vorgeschrieben (5).

In allen Klassen des Adels aber, bei allen regierenden Häusern wie bei dem übrigen Reichsadel, finden sich diese Töchterverzichte seit ihrem Entstehen bis auf die neueste Zeit (6).

---

(1) Dipl. Henr. IV. Imp. de a. 1073. "Habuit autem duos liberos quibus substantiam suam divisit, Cunonem scil. et Irmogardam, quae cum marito traderetur; portionem sibi debitam accepit, et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit." Bei Fischer a. a. O. Th. 2. S. 81. — Vgl. Bostel l. c. p. 20, 21., der jedoch die schriftliche Form der Verzichte für die älteste hält, wogegen aber einige Nachrichten bei Fischer a. a. O. streiten, die wenigstens auch Gültigkeit des mündlichen Verzichtes beweisen, z. B. "— weiß ich von keinen aufgerichten Vertregen, nach den die Weiber — sich verziehen haben — halt davor das solich Verzick in der Gemeine gestheen wenn die Tochter hingeben und verändert worden, dan verzeihen sie uff Erb und Lehen" ꝛc. —

(2) "Ehestiftung zwischen Herzog Heinrichs II. zu Lothringen und Brabant Printzeßin Mathilde und Lorentio dem Sohne Grafens Wilhelm von Holland d. d. non. Nov. a. 1214. Dux autem filiae suae bis mille et quingentas marcas Coloniensis monetae donavit, et hac pecunia contenti tam ipsa quam Comes Hollandiae, quam filius ejus praetaxati in perpetuum renunciabunt omni allodio et hereditati et omni proventui et omnibus, quaecunque possunt ex parte patris ipsius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire." Bei Bostel l. c. Catalog. Diplom. p. 19. — Danz a. a. O. Bd. 7. S. 424. — Der Ausdruck *donavit* deutet recht klar an, daß damals die Töchter ein Recht auf die Erbschaft gar nicht hatten, und der Verzicht bloß Cautel contra irruens jus rom. war.

(3) Vgl. Bostel l. c. §. 29, 30. u. Catal. nro. 1-47. — Hersemeier D. de pact. gentilit. fam. illust. §. 2. — Der Eid kommt hinzu sehr bald nachdem das Cap. 2. de pactis in 6to, a. 1298, zu Rom publizirt war; zuerst 1312. Bostel Catal. nro. 8. — Vgl. Eichhorn R. G. Bd. 2. §. 376. — In Ostfriesland blieb der Eid bis ins 17. Jahrh. weg, der Verzicht dennoch vollgültig. Fischer S. 80.

(4) Vgl. Bostel Catal. nro. 30-64. — Moser Fam. St. R. Th. 1. S. 250 ff. — Hersemeier §. 3.

(5. 6) Verzeichnisse bis ins 18. Jahrh. herauf bei Moser a. a. O. — 1766 votirte der Baden-Baden'sche Gesandte auf dem Reichstag: "daß die denen pactis famil. illust. schuldige Achtung in uralter Gewohnheit Deutschlands, und also in dem kundbaren Reichsherkommen gegründet seye." — Auch die Patrizier, der Städteadel, errichteten solche Familienfideicommisse. Die bei Nichtadeligen vorkommenden gehen auf alle Glieder der Familie, theilen sich in's Unendliche, ohne Rücksicht auf Geschlecht, gehören daher nicht hieher. —

In allen Hausgesetzen der jetzigen Fürstenhäuser sind die Verzichte der Töchter ausdrücklich vorgeschrieben; z. B. im neuen baier. Hausges. v. 1817. Das neueste Beispiel davon sind wohl die Verzichte der Kaiserin Karoline v. Oestreich und der Kronprinzessin v. Portugall.

§. 17.

Diese mannichfachen Erweiterungen gestalteten die Erbverzichte der Töchter so, wie sie heut zu Tage bestehen: wesentliche Theile der Familien- und Hausverträge adeliger Geschlechter, kraft welcher die Töchter gegen Empfang einer, durch diese Verträge bestimmten, Abfindungssumme jedem Rechte an dem Vermögen ihrer Familie für die Dauer deren Mannstammes feierlich entsagen, zu dessen Bestem und zu Abwehr römischen und Erhaltung selbstgesezten Erbrechtes (1).

Diese Verzichte erhielten den Mannstamm auch gegen die Verfügung des römischen, nun eingedeutschten Rechtes, im ungestörten Besitz des Familienguts, den alten Grundsatz bewahrend: femina est finis familiae, — und sicherten den, bisherigem Verhältniß und Vorrecht des Adels unentbehrlichen, Glanz und Reichthum der Familie durch Fortbestehen des **Stammgutes**.

---

(1) Vgl. Bostel §. 11. — Runde §. 663. — Selchow §. 509-512. — Goede §. 422, 423. — Pütter §. 20. — Moser Cap. 7. §. 38. a. a. Orten. — Bei regierenden Häusern bestimmt sich das Thronfolgerecht der Töchter nach Erlöschung des Mannstammes oft anders.

§. 18.

Beinahe gleichzeitig entstanden noch andere Hausgesetze, das Stammgut selbst ungetheilt, sohin dem Familienglanz desto dienlicher zu erhalten. — Im Lauf der Zeiten hatten sich die Familien zusehends vergrößert, dadurch mehrfach in Linien getheilt; Gesammtbesitz der Stammgüter wurde schwieriger. Vor Allem waren es bei dem höheren Adel Entstehung der Landeshoheit in dem aus Erbgut und Reichslehen gemischten Gebiete, Umgestaltung ihrer staatsrechtlichen Lage, aus dieser Landeshoheit folgend, eben daher Sinken der oberherrlichen Gewalt des Kaisers, endlich auch die Herrschlust, welche den Alleinbesitz des gesammten Landes wünschenswerth, dann nothwendig, und nun für die Weise, wie Staatsform und Staatsleben aus all dem und viel anderem Einwirken der Jahrhunderte, auch aus Verfeinernng der Politik sich entwickelt hatten, heilsam und rettend machten (1).

Schon früher, als wegen Eindrang des römischen Rechtes ausdrückliche Verfügung des Erblassers (unter Namen und Form von Hausverträgen, Hausgesetzen, Testamenten, Familienfideicommissen) da nöthig geworden, wo sonst Volksrecht und uralt einheimisches Herkommen stillschweigend genügten, wurden Erbrecht, Erbordnung und Erbtheil der einzelnen Linien und Glieder des Mannstammes in adeligen Geschlechtern von einzelnen Stammvätern näher bestimmt, in der Absicht, das Besitzthum weniger theilbar zu machen, somit wirksamer für seinen eigentlichen Zweck als Stammgut, für Familienansehen (2).

(1) Vgl. Buchholz Journal für Deutschl. Jahrg. 1817. H. 3. S. 273: Die Successionsordnung, wie sie jezt in den deutschen und europäischen Fürstenhäusern besteht, ist entstanden "einerseits aus dem tief„gefühlten Bedürfniß der Einheit, anderseits aus „der Unmöglichkeit einer fortgehenden Theilung „des Grundes und Bodens, wo dieser zur Aus„stattung der Fürstenwürde gebraucht wird. Nur „das Territorialfamilienwesen des Mittelalters „konnte diese Successionsordnung erzeugen." Daselbst S. 275: "Die Vortrefflichkeit der gegen„wärtigen Successionsgesetze leuchtet in eben dem „Maaße ein, wenn man dieselben zum Gegenstan„de seines Nachdenkens macht. Durch sie ist be„wirkt worden, daß von der Idee des Thrones „sich sogar eine Idee des Eigenthums geschieden „hat, über welches man nach Gutdünken verfü„gen kann" (diese Idee hat früher nie geherrscht, konnte nach deutscher Reichsverfassung nie herrschen, sie ist erst in neuerer Zeit, lange nach Einführung dieser Succ. Ordnung aufgekommen, vorzüglich in der "französ. ultraroyalist. Legitimität", die uns Deutschen wohl von jeher geschichtlich und innerlich fremd). "Der Thron „selbst ist zu einem Fideikommiß geworden, „welches seinem Inhaber die Verbindlichkeit auf„legt, so zu regieren, daß es forterben könne auf „seine Nachkommen." (Sollte das der einzige Beweggrund zu gutem Regieren seyn? dürfte nicht das Volk sich noch ganz andere denken?) "Geschlechter sind auf diese Weise an Geschlechter „geknüpft, und das Leben des Regentenhauses „wird auf unberechenbare Zeiten an das Leben „des Volkes geknüpft" rc. — Obwohl mit diesen Ansichten nicht in Allem übereinstimmend setze ich sie dennoch hieher, zum Theil als nicht unmerkwürdiges Beispiel wohlklingender Vermischung von Wahrem und Falschem, Liberalität und Liebdienerei. —

(2) Diese Gründe traten jezt an die Stelle der alterthümlichen; statt Familienschuzpflicht und Va-

terlandswehre lasteten auf dem Adel nun Hofämter, Ausschluß von guten bürgerlichen Erwerbarten u. d. gl.

§. 19.

Erstgeburtsrecht, Recht des nächsten Grades, Jüngerrecht gingen aus solchen (sogen. fideicommissarischen) Verfügungen hervor. Ihr Aufkommen beim Adel in Deutschland fällt ins zwölfte Jahrhundert (1); viel früher aber sind ihre Anfänge schon vorhanden in ähnlichem Vorzug in der Familie, und ähnlichem Vorrecht im Erbe, und zum Theile, zusammenhängend mit den Ueberresten des alten Erbrechts bei ihnen, bei Bauerngütern noch erhalten (2). — Auch diese Erbverträge haben einzig die Erhaltung des Stammgutes zur Absicht, und setzen jederzeit Töchterverzicht voraus. Vom dreizehnten Jahrhundert an immer zahlreicher werdend, bilden sie sich mehr und mehr aus, erhalten dann durch romanisirende Juristen — die für sie doch einen Boden im römischen Rechte finden mussten — den Namen Familienfideicommißverträge, und eine vollständig durchgeführte, aber oft mit römischen Sätzen versezte rechtliche Natur, so wie sie in unseren Tagen noch besteht oder bestand.

---

(1) Privil. Kaisers Friedr. I. de a. 1156. "inter duces Austriae, qui senior fuerit, Dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium jure hereditario deducatur; ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec Ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem," Bei Moser F. St. R. Bd. 1. Cap. 2. —

(2) Von jeher war nach deutsch. R. der älteste Sohn Vormund seiner jüngeren Geschwister, und hatte die Schuzpflicht; später macht der ältere Erbe die Theile und der jüngere wählt; das Dienstgut fällt, wo mehrere Descendenten sind, auf den ältesten. Beweisstellen bei Eichhorn R. G. Bd. 1. §. 55, 56. 197. 373. Bd. 2. §. 363. — Fischer Thl. 2. S. 53 ff. — Runde §. 520. a. —

§. 20.

Die Stammgüter (Familienfideicommisse) blieben dem deutschen Adel ungeschmälert bis zur Zersetzung des heiligen deutschen Reiches. Das Recht der Selbstsatzung war bis dahin dem Adel — weil es früher jedem Freien, jeder Gemeine und anderen Körperschaft zukam — unangefochten; im Ordnen seiner häuslichen und Familienverhältnisse hatte ihm, wie das sich eigentlich nach dem Wesen der bürgerlichen Freiheit für Jeden von selbst versteht, Niemand zu gebieten, und der Kaiser oder Landesherr nur ein Recht der Oberaufsicht, geübt durch Bestätigung solcher Anordnungen.

Bei des Reiches Zertrümmern und der "Souverainité" Aufschießen änderte sich die öffentliche, staatsrechtliche Stellung des gesamten Adels; ein Einfluß auf seine privatrechtlichen Verhältnisse wurde dadurch mit Recht nicht begründet. Indeß wirkte des kaiserlichen Frankreichs Beispiel mächtig ein auf die Lande des Rheinbundes, und mehrere Staaten Deutschlands gaben dem Adel und seinen Rechten neue Einrichtung. Unter diesen Staaten waren vorzüglich Baiern und Würtemberg, welche

die Familienfideicommisse des hohen und niederen Adels (wie aller übrigen Stände) gänzlich und für immer aufhoben (1); andere deutsche Staaten hatten sie mehr oder minder beschränkt.

Der Rheinbund zerfiel in sich, der deutsche Bund wurde in Paris geschlossen, der Wiener Congreß bestimmt, alle Angelegenheiten Deutschlands zu ordnen, wenigstens in den Haupttheilen. Der gesammte deutsche Adel blieb da nicht unthätig; er forderte alle seine Rechte aus der Zeit der Reichsverfassung zurück, freilich, wie es in seinen Anträgen hieß, zeitgemäß. — Mehr jedoch mit nicht deutschen, sondern europäischen Verhandlungen beschäftigt, ertheilte der Congreß darüber keine völlige Entscheidung; auch hievon wurden in die deutsche Bundesakte, deren Abschluß der neue Feldzug eilig machte, nur die Grundzüge niedergelegt. — Dennoch giebt der vierzehnte Artikel der deutschen Bundesakte den Mediatisirten das Recht, Familienverträge zu schließen, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung zurück (2).

Das vierte Jahr seit dem Ausgang des Wiener Congresses, das Jahr 1818 wird denn wohl — wie auch dem Recht des Volkes auf Landstände, und allen anderen Bestimmungen des Bundesvertrags — dem künftigen Verhältniß des deutschen Adels und seiner Güter die endliche Feststellung von der deutschen Bundesversammlung bringen.

Das ist in Kurzem die Geschichte des deutschen Stammgutes vom Jahre 114 vor Christus, bis zum Jahre 1818 nach Christus.

---

(1) Im Jahre 1808. Insbesondere Baiern durch das: Edikt üb. d. Verhältnisse d. Adels im Königr. Baiern, v. 28. Jul. 1808. §. 69.: "Die „dermaligen Fideicommisse Unserer adeligen Familien sind in allen ihren rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlicher Verhältnisse von Uns bestätigt worden sind." Reg. Blatt v. 1808. St. 51. — Es ist Beilage zur Constitution des Königr. v. 1. Mai 1808, und, obgleich diese selbst niemals ganz vollzogen wurde, in Ausführung gekommen. — Der Adel erhielt dafür nach drei Jahren das Recht, Majorate (mit Primogenitur, vorheriger Ablösung aller Pflichttheile und reiner Rente von 4000 Gulden 2c.) zu errichten, durch das: Edikt v. 22. Dez. 1811, die bisherigen adeligen Fideikomm. u. künft. Majorate im Königr. betr.

(2) Deutsche Bundesakte Art. 14. "Es sollen „ihnen (den Mediatisirten) überhaupt in Rücksicht „ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle „diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume „und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich „begriffen: 1. - - - - 2. Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch „bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, „und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügung zu treffen, welche jedoch dem Souverain

„vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur „allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht „werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene „Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht wei- „ter anwendbar seyn. — Dem ehemaligen Reichs- „adel werden die sub n. 1 und 2 angeführten „Rechte . . . . . zugesichert." — — Ueber das von §. 1-17. Dargestellte vgl. noch: Hüllmann Geschichte d. Ursprungs d. Stände in Deutschl. Bd. 1. S. 73-88. Bd. 2. S. 127-138. —

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 1.

Ein unseliger Geist hat in den eben vergangenen Zeiten die Welt ergriffen gehabt. In Allem sich klüger, weiser dünkend, denn die ganze Vorzeit und Geschichte, hat sie geglaubt, die höchste Spitze menschlicher Aufklärung in sich zu tragen. Jedes Wort des Lebens, jeden Kern der Geschichte in solch ruchlosem Dünkel verachtend, meinte sie, allein aus sich selber Alles neu, vollendet, rein ideal schaffen zu können. Was die Geschichte mühsam, kämpfend, blutend erbaut hatte, wurde von ihrer verstandesmäßig aufgeklärten, selbstsüchteind hochmüthigen Erhabenheit als Hinderniß betrachtet, das der wahren Bildung, dem eiligsten Fortschreiten der Menschheit im Wege stehe. Auf eigenen, idealisch selbstgeschnizten Füßen könne man jezt stehen, sagten ihre Knechte, die sich "Wohlthäter der Menschheit" schimpften; nichts Altes, seit undenklichen

Jahren im Volke Lebendes brauche man dazu, nein, recht sauber und glatt müsse nur der Boden gemacht werden von alten Mauern und Grundfesten, denn das neue Haus wolle einzig und allein aus sich selbst sich heraufbauen. — Gute ehrliche Hausväter führten freilich an, wenn bei ihrem Haus auch ein Stein oder Balken schadhaft geworden, so sezten sie eben einen neuen ein, befestigten ihn gut mit starken Klammern, aber rissen deshalb nicht das ganze nieder, fühlten sich vielmehr in solchem fortwährend ausgebessertem Hause recht sicher und behaglich. Unverklärte und unverdünnte Köpfe meinten, der liebe Gott selbst lasse ja kein Kräutlein auf Einmal wachsen, blühen und Früchte tragen, sondern eines hänge innerlichst vom anderen ab, und könne nicht eine Lebensminute herausgeschnitten werden ohne das ganze Leben zu tödten. Aber die Erleuchteten bauten immer frisch fort, und als sie wähnten, der neue Tempel sey nun fertig in höchstem Gleichmaaß, Zierlichkeit und Bequemlichkeit, und die Menschen sollten nun einziehen, drinnen recht miteinander liebeln, klug seyn, recht wohl verstehen, was es eigentlich mit Gott sey, Kunst und Wissen recht vernünftig und mäßig durchmachen — da fanden die Menschen, daß die angeblichen Wohlthäter ihnen Liebe, Glauben, Begeisterung, Vaterland, Geschichte genommen, und dafür Klügeln, Verständeln, Bedächteln, Urvernünfteln und Allweltsinn bieten wollten. Damit aber fühlten sie sich eben nicht glücklicher und höher, und fingen an, sich recht brünstig nach der alten Tüchtigkeit zu sehnen. Die Erleuchteten jedoch wollten immer weiter und besser bauen, tünchten sogar etwas

Frömmelei und Empfindelei an die Wände; allein als der Winter kam, war das alte schützende Haus niedergerissen, das neue aber so durchsichtig und zerrissen, als wäre es ganz von Oelpapier. — Da erbarmte sich denn Gott der Menschen, fuhr im Gewitter über ihre Länder, und hieß dem Sturmwind, die Dampf- und Pestwolken zerstreuen. Zitternd flüchteten die Wohlthäter in ihr Papierhäuslein, sich da gar sicher träumend; aber der Blitz des HErrn verbrannte sie mit ihm, und viele von den ehrlichen Leuten brachten ihr heisses Herzblut dazu, das lustige Feuer zu nähren.

Als nun der HErr Donner und Sturm Schweigen gebot, da leuchteten die Länder wieder frisch wie ein heller Maitag, und die Menschen eilten, mit neuer Kraft aufgerichtet vom Regen, die alten Mauersteine wieder zu suchen, und davon einen Bau zn beginnen, wie ihr Zustand ihn brauche, mit alter Liebe, altem Glauben, alter Begeisterung, und ihn auszuschmücken mit alt- und neuherrlichen Geschichten ihres Vaterlandes. — —

So war unsere nächste Vergangenheit, so begab sich's mit uns in Glauben und Leben (wer keinen Teufel glaubt, glaubt keinen Gott), in Kunst und Wissenschaft, in Großem und Kleinem, so fiel das deutsche Reich, und so ist die Sünde, die an Vielem im Lande noch frißt. —

§. 2.

Als das deutsche Reich untersinken mußte, gebot man allen staatsrechtlichen und Privatzustän-

den, die in ihm aufgewachsen waren, mit ihm und nach ihm zu fallen, gleichviel ob ihre innere rechtliche Natur dahin führte oder nicht. — Schon an sich kann dies Verfahren rechtlich nie erklärt werden (1); noch weniger ist im Besonderen die Aufhebung der adeligen Fideicommisse, eine Folge solchen Vorschreitens, und die Art dieser Aufhebung (Vgl. oben §. 20. Note 1.) dem alten deutschen Rechte, ihrer Fortbildung und Natur gemäß.

Es ist erster, niemals bestrittener Grundsatz beim Stammgut, daß jeder Besitzer desselben sein Recht vom ersten Stifter, nicht vom vorigen Inhaber ableitet. Daraus folgt sonnenklar, daß alle Glieder einer Familie zusammen an sich gleiches Recht auf das Stammgut haben, und es ganz zufällig ist, welches einzelne Glied nun eben zur Nachfolge im Besitze berufen wird. Ganz zufällig; denn welche Successionsordnung der Stifter einführe, hängt von seiner ganz willkürlichen oder von der Bestimmung der ersten mit ihm den Erbvertrag schließenden Familiengenossen ab. Jeder derselben hat somit an sich gleiches Recht, und nur die Zeit, wann er dieses wirklich genießt, hängt von der Zufälligkeit ab, in welcher Linie oder Grade er geboren ist. Jeder Familiensprosse hat daher die, rechtlich sichergestellte, Hoffnung, früher oder später, selbst oder in seinen Nachkommen, in den wirklichen Besitz des Stammgutes zu treten. Für alle Dauer der Familie ist die Vererbungs- und Besitzart hier bestimmt, kein Einzelner kann daran ändern, Niemand, selbst kein Familiengenoß, einseitig ein wohlerworbenes Recht Aller wie jedes Einzelnen verletzen, umstoßen (2).

Neuere Zeiten aber haben die Familienfideicommisse so aufgehoben, daß jenes Familienglied, so zur Zeit der Aufhebung das Stammgut im Besitze hat, jezt mit Eins dessen unbeschränkter, ewiger Eigenthümer wird, und gar keiner der Familiengenossen Anspruch hat auf Entschädigung u. d. gl. So ist das Recht, (wenn das, was hiedurch gegeben, so genannt werden darf) des Eigenthums gebunden an etwas rein Zufälliges da, wo uraltes Herkommen, Volksrecht, Vertrag und Kaiserwort die Gerechtsame klar und unverwirrt festgestellt; und gerade wo solche Aufhebung gegeben seyn soll zum Besten der Familie, ihr aufhelfen wollend, da begünstigt sie ein einzelnes Glied oder eine einzelne Linie derselben auf Kosten aller übrigen Gleichberechtigten, und wird Allen, denen nicht eben Geburt oder Tod sich so günstig erweis't, sie dem dermaligen Besitzer zunächst zu stellen, verderblich, ihr gutes Recht, und damit einen Theil ihres Vermögens geradezu vor ihren Augen verschenkend.

---

(1) Ganz anderer Meinung sind freilich Gönner, Zachariä ꝛc. Vgl. Gönner Archiv f. d. Gesezgeb. u. Reforme d jurist. Stud. Bd. 1. H. 1. Nro 1. — Allein das Fallen des Reiches hob nur die Stellung der Territorien zu ihm auf, nicht die der Territorier gegen ihre Unterthanen (und das sind die Adeligen zugleich geworden), so fern sie auf Landesverträgen ruhte. Gänzliche Veränderung der Umstände kann nur dann den Vertrag aufheben, wenn er von den Parteien selbst davon abhängig gemacht worden. Wie stünde es sonst mit der Heiligkeit der Verträge? Und Verträge zwischen Herrn und Land sind doch wohl eben so

heilig, wie zwischen Bürger und Bürger? — Vgl. die der deutsch. Bundesversamml. übergeben Schrift: Ausführung d. Rechte d. ehemal. unmittelb. Reichsritterschaft, zunächst in Franken u. Schwaben, besond im Betr. ihrer Fideicom., Lehnsverhältn. u. Patrimonialgerichtsbarkeit. 1816. §. 1 = 6.

(2) Vergl. Gönner Archiv Bd. 1. S. 163 ff. Bd. 2. S. 208 ff. — Runde Pr. R. §. 695. — Goede j. germ. priv. §. 413 ff. — Selchow j. germ. priv. p. 501 ff. — Pütter j. priv. princ. §. 12. — Ausführung d. Rechte rc. §. 9. rc.

§. 3.

Dem Staate müssen Privatrechte eben so heilig seyn, wie dem Bürger; er darf ganz einseitig sie nie beschränken, aufheben, er muß auch dann, wenn das wahre Wohl des Staates, das ist der Bürger, von einzelnen seiner Glieder Opfer heischt an ihren Rechten, dies ihnen nie gewaltsam abgewinnen; immer muß er ihre Einwilligung dazu haben, oder doch mindestens, wird sie ungerecht und unbeachtend die wahre Bürgerpflicht verweigert, Ersatz geben für das, was er dann nehmen muß (1). Nur so bleibt Faustrecht und Gewalt dabei fern.

Das Staatswohl, wie manche Verordnung und neuere Staatswirthschaftslehre sagt, hat geboten, die alte, früher allen Freien gemeinsame Rechtsanstalt des Stammgutes aufzuheben. Sie war rein Eigenthum der Bürger, alles Recht daraus rein bürgerlich. Dies beeinträchtigte der Staat freilich nicht etwa durch Einziehung der entbundenen

Güter für sich, aber wohl übertrug er die Rechte, die Allen zustanden, eigenmächtig nur Einem, ohne Entschädigung der Uebrigen. Das besondere Rechtsverhältniß eines bürgerlichen Vermögens sollte dem Staate geopfert werden, nicht das Vermögen selbst (von den leer ausgehenden Gleichberechtigten); nur jenem konnte somit der Staat gebieten, nicht diesem, und wie das Vermögen frei wurde von dem früheren Rechtsverbande, fiel es allen Genossen zurück, denn für alle war es so gestellt worden. Genau und streng nach der Einzelnen Rechte daran mussten es die sofort unter sich theilen, hiebei allerdings das Zufällige der Geburtsnähe bedeutsam werden; wer früher zum Genuß seines Rechtes kam, als er hoffen durfte, konnte immerhin daran nachlassen, den damit schadlos zu halten, der früher, als unter anderen Umständen möglich, vom Vollbesitz abgeben musste.

Theilung des Fideicommißgutes unter alle Familenglieder nach diesem Gesichtspunkt war das Alleinige, wogegen der Staat sie auflösen konnte. Um so mehr, als ohnehin aller Glieder Einstimmung von jeher des Stifters Verfügung rechtlich ändern oder ganz aufheben konnte (2).

---

(1) Wo tüchtige Landstände sind, wird es ohnehin an der Einwilligung nie fehlen. Solche Opferungsfälle kann nur ein Gesetz bestimmen; zur Gesezgebnng aber müssen die Landstände stets beigezogen werden, berathend und einwilligend. Wozu sie dann beitreten, das ist auch des Volkes Wille, und was zum wahrhaftigen Staatswohl sey, weiß das

Volk gewiß immer recht deutlich, davon lebt ihm der stärkste Zeuge stets in seinem eigenen klaren Gefühl; das sagt ihm mehr, als alle schulgerechte Rednerei.

(2) Vgl. Gönner Beitr. zur Jurisprud. d. Teutsch. Bd. 1. S. 129=150.

§. 4.

Es ist für sich klar, wie das Recht, nach eigener guter Einsicht über sein Vermögen zum Besten der Seinen zu verfügen, schon im Begriffe des Eigenthums liegt. Höchstens kann das Gesetz hier Beobachtung des Pflichttheils fordern, mehr aber und namentlich nicht, die Nachkommen in gleichem Verhältniß zu bedenken (1).

Daß die Töchter im früheren deutschen gemeinen Erbrecht den Söhnen nachstanden, war, wie oben gezeigt, sehr natürlich, aus dem innersten Verhältniß der Familie und der Staatseinrichtung hervorgegangen. Früher Gerade allein, später Theil am Wohlgewonnen Eigen war der Töchter Pflichttheil, nach Herkommen ihnen gesezlich und ohne Unbilligkeit bestimmt (2). Die Aussteuer u. s. w., wodurch später für die Töchter des Adels gesorgt wurde, war, wenn gleich nach römischer Ansicht dem Notherbenrecht ungenügend, deshalb doch weder widerrechtlich noch unbillig. Die Bestimmung des Pflichttheilbetrages muß immer etwas Willkürliches bleiben in der Gesezgebung, und im deutschen Rechte war sie das, wohl mehr aus der Natur der Verhältnisse später (des Adels) gegriffen, vielleicht weniger wie im römischen Rechte. Jedes Unbillige (oder

gar Grausame!) dieser Ungleichheit der Rechte wurde überdies beim Adel noch dadurch aufgehoben, daß zahllose Stiftungen, Präbenden, Hofstellen rc. den Töchtern — die ohnehin das mütterliche Vermögen immer erhielten — anständigen Unterhalt sicherten, und die Gesetze aller Ritterorden, Domcapitel, männlicher Präbenden rc., jeden Sprößling aus Misheirath mit Ausschluß belegend, die Verheirathung der Töchter sehr begünstigten. — Volksverfassung, später Sorge für das Wohl der Familie hatte solche Erbgesetze erzeugt, alte Gewohnheit, politische Stellung, Achtung für stammväterlichen Willen, Recht der Selbstsatzung, vom Kaiser auch hiefür ausdrücklich bestätigt, sie erhalten. Ausgeschlossen durch Standesgesetze von bürgerlichem Betrieb, immer am Hoflager gehalten, mit großem landständischen Gewicht und Vorrecht begabt, im Genuß so vieler anderer Freiheiten, mit Hof- und Staatsämtern vorzugsweise bedacht, endlich in Vasallenpflicht, musste der Adel sich ungeschwächt zu erhalten suchen, was ihm all das sicherte oder zu leisten möglich machte: seinen Reichthum in Landbesitz. Daher für ihn die gebietendste Nothwendigkeit solcher Erbordnung, solchen Ausschlusses der Töchter.

---

(1) Der Art. 14. der D. Bundesakte erkennt dies ausdrücklich an. S. ob. §. 20. N. 2.

(2) Vgl, Pütter Rechtsfälle Bd. 1.

§. 5.

So war es früher gewesen; anders hat sich jezt die Lage des Adels gestaltet.

Ob überhaupt Adel bestehen solle im Staate, mag wohl an sich, ohne Anwendung auf einen bestimmten Staat, wie gar viele politische Fragen, schwerlich entschieden verneint, oder entschieden bejaht werden können. Denn Geschichte und Leben, die einzig wahren und zuverlässigen Lehrer der Staatsweisheit, zeigen Staaten, die so freudig blühen ohne Adel, wie Staaten mit Adel. Wo er aber sich findet, ist er so alt wie der Staat selbst, und in seiner Entstehung eben so natürlich, wie dessen Entwickelung. Das Leben bildet ihn aus, wie alle anderen Stände des Volkes, und wo sie einmal bestehen, sind sie verwachsen mit der Gestaltung des ganzen Volkes, wurzeln fest in ihm, sind untrennbare Theile seiner äusserlichen Lebenserscheinung, und mögen, wie auch der Idealist es träume, nimmermehr in die beliebte "Freiheit und Gleichheit" zurückgedrängt werden. Alles, was Staatskunst hier vermag, besteht nur darin, tiefe, die innere Verbindung des Volkes hemmende, es in einzelne lebenloso Rümpfe theilende Klüfte möglichst auszufüllen, und, der Natur getreu, die nirgends gewaltsam überspringt, die durch Selbstsucht steil gewordenen Uebergänge leicht und ineinander passend zu machen. — Wo ein Recht, Vorzug, Rang bestehen mag in einem Theil des Volkes unbeschadet dem Recht, der Wohlfahrt, Entwickelung der anderen Theile, da ist kein Grund sie zu vertilgen, als vielleicht im Traume falscher Philosophie (1). Unser Leben und das der Welt, die wir begreifen können, schreitet nur stufenweise fort; gleich ist Alles nur vor Gott und dem Geiste, Welt und Leben aber stellen gar viele Felsen in den Weg, an denen Einer höher, der Andere tiefer hinklettert. —

An Vergangenheit und Zukunft muß sich jede Gegenwart nothwendig knüpfen, und was darum hinabreicht tief in die älteste Vorzeit, kann ein Wort und ein Schlag nicht zerstören. Unser Adel ist mit den Anfängen unserer Geschichte schon dagewesen (s. oben §. 2), hat sich forterhalten mit der Einherrschaft, die auch seit unserer Geschichte uns angehört (Republikenform ist uns daher für immer fremd), und hat sich fest verkettet im Lehenwesen.

Dies ist jedoch gebrochen, weil es vom Keime an nur der Selbstsucht und Herrschlust gedient; die Einherrschaft, die ihre geregelte Bahn verlassen gehabt, ist auf sie zurück gewiesen von Gott durch sein Volk, die wahre Bürgerfreiheit will sich Allen wiedergeben — die alten Verhältnisse des Adels sind gesunken. Ein Stand hoch über Allen, besser denn Alle ist er nicht mehr, kann, darf er nicht mehr seyn; der Briefadel fing an, ihn äusserlich von dieser Höhe zu ziehen, der Geistesadel hat es vollendet. Selbst nach den Gesetzen kann er nur Hofbedienungen noch ausschließend ansprechen, bei jedem Staatsamt muß er dem tüchtigen Bürger sich gleich stellen. Die chinesische Mauer zwischen Adel und Nichtadel ist eingeworfen, wir haben nicht zu fürchten, sie werde wieder aufgebaut. Die Zeit, der Geist, das Volk sind zu weit vorgeschritten, um nicht daran fest zu halten, daß des Staates Leben nur im Ineinandergreifen, Zusammenschließen, Verbinden aller Bürger und Stände, nur durch gleiches Recht und gleiche Pflicht Aller bewahrt werde. Jeder Staat aber, der dem Volk seinen wohlgebühren=

den rechtlichen Antheil an der Verfassung nicht vorenthält, durch gleichmäßige Vertretung sichert, macht dadurch — aber nur allein dadurch — schon von selbst jede ertödtende Trennung und Sonderung unmöglich.

Somit wird und mag Adel bei uns immerhin bestehen; und was ihm nach diesen Grundsätzen gebührt, kann er erhalten, nicht aber was er sich anmaßt (2).

---

(1) "All das heftige Geschrei gegen den Adel ist „Werk der Kunst. Durch Gesetz, Meinung und „Jahrhunderte lang verjährten Gebrauch seines „Landes vor Tausenden ausgezeichnet, erhaben „über viele zu seyn — was liegt darin Beleidi„gendes? Selbst eifersüchtig auf diesen Vortheil „zu seyn, ist's ein Verbrechen? Das ernste Stre„ben in jeder einzelnen Brust, sich zu behaupten, „sich zu sichern in dem, was man sich als eigen, „als ein Vorrecht der Ehre zuerkennt, ist eine „Rüstung von der Natur zum Schutz gegen Unge„rechtigkeit und Despotismus gegeben, wirket wie „ein angeborener Trieb für die Erhaltung des Ei„genthums, fasst Staaten in's Gleichgewicht ih„rer Ordnung. Was liegt Verletzendes darin? „Adel ist der Schmuck der Verfassung, das ko„rinthische Capital der freien Gesellschaft." Edm. Burke Bemerk. üb. d. franz. Revolut. — Viel Wahres ist hier gesagt, nur darf nicht vergessen werden, daß Vieles gegen die Grundsätze der franz. Revolution gerichtet, das Buch gegen sie geschrieben ist.

(2) Vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1817. Nro. 290. Rezens. d. Schrift: Ueber den Werth d. Adels ꝛc. v. Wedekind. — Freiherr von Wedekind verlangt z. B.: der hohe Adel solle einen Senat bil-

den, der die Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen schlichte. — Wer giebt einer Klasse dies Recht? Was haben dann die Landstände zu thun? Warum soll Geburt zum Richteramt berufen? ꝛc. —

§. 6.

Aber in welcher Gestalt, zu welchem Zweck soll der Adel bestehen?

Seine vorige politische Bedeutung hat er verloren. Eine neue muß ihm gegeben werden, denn kein Glied, kein Stand des Staates darf müssig, bedeutungslos seyn; Drohnen mag nur der Bienenstaat, und selbst der stößt sie aus, werden ihrer zu viele. — Ich glaube, allein in dem Recht der Landstandschaft auf festen Landbesitz gegründet kann jezt der Adel einen politischen Werth wiederfinden (1).

Unabhängigkeit, Selbständigkeit ist äusserliche Hauptbedingniß für den Volksvertreter. Wer bei jedem freien Wort, so er für Land und Volk sprechen will, fürchten muß für Weib und Kind, für Nahrungssorge und Verlust der Gnade oder des Dienstes, taugt nicht zum Landstand; wo er für das Land stehen soll, wird er für sich stehen (2). — Reichthum, oder doch hinlängliches Vermögen, giebt diese äussere Selbständigkeit; der sicherste Reichthum aber ruht auf Landbesitz, das bedarf keines weiteren Beweises. Dem Staate muß also selbst daran liegen, festen Landreichthum bei seinen Gliedern zu erhalten, das Besizthum dauernd zu machen (3). Dies geschieht

nur durch Unveräusserlichkeit desselben, durch bestimmte Vererbungsart in der Familie, d. i. durch Errichtung von Stammgütern (Familienfideicommissen). Auf diese aber hat der Adel ein altes unbezweifeltes Recht, das die Bundesakte ihm neuerdings zusichert; das werde also benützt, ihm wieder eine politische Stellung zu geben, wie sie der Zeit und dem Rechte angemessen (4). Oder will man den Adel ganz verwischen? Das ist eben so unmöglich als widerrechtlich; er ist einmal da, hat sich geschichtlich und rechtlich im Staate festgestellt; ein rechtliches Bestehen muß ihm daher bleiben, nur kein angemasstes.

---

(1) "– so gehört zur kräftigen, glücklichen, würdi„gen Fortdauer eines Volks ein gewisser Wechsel, „verbunden mit einer gewissen Stetigkeit. In An„sehung der Familien sey völlige Freiheit in Er„werbung, Vergrößerung, Vereinzelung der Grund„stücke. Da werden aus dem unerschöpflich-frucht„baren Schooße des Volks immer neue Familien „hervorgehn, und die aussterbenden ersetzen, und, „so fern Ländereien nicht so schnell, wie bewegli„ches Vermögen, ihre Besitzer verändern, durch „Alter und Ansehn das Vaterland zieren, durch „Anhänglichkeit und Aufopferungen dasselbe stützen, „mit dem meisten Erfolg es im Felde vertheidigen „und im Staate leiten. (Aristot. Pol. VII. 9. „§. 5.) Eine Zahl aber von größerem Landwesen „soll dabei ohne Wechsel im Besitze gewisser vor„zugsweise gutsherrlicher Geschlechter bleiben, an„gemessen dem Grundgedanken des Staatsvereins. „(id. VI. 2. §. 5)" Hüllmann Urgesch. d. St. S. 63. – Solche Geschlechter können aber eben so gut sogenannte bürgerliche seyn; auf das Adeligseyn kommt es hier gar nicht an, sondern auf festen Grundbesitz und innere Tüchtigkeit.

(2. 3) "Fähigkeit und Eigenthum sind in jedem „Staate die einzig wahren und schicklichen Mittel „der Repräsentation. Fähigkeit ist thätig, rastlos „und um sich greifend, Eigenthum träg, furcht= „sam und enge. Das erste mit seiner wühlenden „Wirksamkeit muß das Verderben des lezten wer= „den, wenn nicht überwiegendes Verhältniß von „Macht in der Repräsentation es rettet. Große „Massen des einzelnen Eigenthums müssen in der „Vertretung sich in's Ganze mischen, oder die „Schutzwehr ist Traum. Die charakteristische We= „senheit des Eigenthums, aus den Grundbegriffen „des Erwerbs und der Erhaltung entsprossen, ist „Ungleichheit. Große Besitzungen, Neid zu erre= „gen und Rachsucht zu reizen so fähig, müssen „jeder Möglichkeit von Gefahren entreissen, und „eine natürliche Mauer zum Schutz für niedere „Besitzungen noch umher stehen Das nämliche „Eigenthum unter viele zerstückelt, hat nicht mehr „die nämliche Wirkkraft. Seine vertheidigende „Macht ist geschwächt, so wie sie sich theilt." — — "Die Fortdauer des Besitzthums in unseren „Familien ist die schätzbarste und wichtigste Eigen= „schaft desselben, ein Mittel, die guten Gesinnun= „gen der Eigner zu leiten, und das festeste Band „zur Erhaltung des Staats. — Laß diese großen „Besitzer seyn, was sie wollen, gut oder schlimm, „— so werden sie im übelsten Falle dem Staate „doch die Stelle des Ballasts im Schiffe vertreten." Burke. — Wer ein Besitzthum hat, wird zu dem, was man wirklich Aufruhr, Empörung ꝛc. nennen kann, nie Lust haben.

(4) Vgl. Luden Nemesis. Bd. 10. St. 3. Bemerk. zur Rede d. Freih. v. Gagern. —

§. 7.

Es versteht sich aber von selbst, daß hiebei starke Einschränkung statt finden müsse. Der Adel hat sich durch Aufhebung der Stifter, die zu Ehe=

losigkeit zwangen, durch Kauf und Schenkung von Adelsdiplomen 2c. unverhältnißmäßig vermehrt. Wollte man hier jeder adeligen Familie oder gar Familienlinie ein Fideicommiß gestatten, so würde die Zahl der geschlossenen, dem Privatverkehr auf gewisse Art entzogenen Güter allerdings auch unverhältnißmäßig, schädlich werden. Hier tritt denn der Fall ein, daß wahres Staatswohl eine Beengung dieses Eigenthumsrechtes fordert (1). Eben so ist zur Landstandschaft, soweit sie auf Grundeigenthum ruhen muß, ein bestimmter Umfang oder Ertrag desselben festzusetzen. Diesen mag der Staat ordnen nach seinen grundeigenthümlichen Verhältnissen, und dann auch den Antheil des Adels an der Standschaft, so weit er ihn haben muß nach altem wohlerworbenen Recht und als Theil des Volkes.

Damit jedoch die Gütermasse der adeligen Landbesitzer nicht überwiegend werde durch — aus ihrer Geschlossenheit natürlich hervorgehende — größere Wirkkraft über die der Nichtadeligen, muß, sobald das Recht auf Fideicommisse dem Adel allein zustehen soll, dies nur auf eine angemessene Familienzahl beschränkt seyn. Diese aber durch Auswahl einzelner Familien zu bestimmen, kömmt dem Staate nicht zu; er kann das leichter und gerechter erzielen durch Feststellen eines niedrigsten Ertrages, den das Fideicommiß nothwendig abwerfen muß (2). Der Maaßstab hiefür kann nur in dem Verhältniß der von adeligen Familien besessenen Güter zu denen der Nichtadeligen im Staate liegen. Dann aber ist die Form des Majorates sicher dem Adel, wie dem Gute, die entsprechend=

ste, wie denn überhaupt dem deutschen Adel die Verfassung des englischen, so wie wir jezt in unserem Volke den bürgerlichen Geist und das öffentliche Leben aufzufassen beginnen, dem Wesen nach vielleicht gar nicht mehr fern und undienlich wäre. Die Menge nachgeborener oder anderer Adeliger, die kein Gut besizt, hat jezt eigentlich gar kein Vorrecht, keine Bedeutung mehr vor den Nichtadeligen (3). Ihren politischen Rechten nach stehen sie diesen jezt ganz gleich, und treten in diesem Betracht zu ihnen zurück, wenn sie auch ihre Adelstitel nicht ablegen.

Allerdings muß indeß bei solcher Majoraterrichtung das Recht des Pflichttheiles jezt streng beachtet werden. Auch den adeligen Töchtern sind mit dem Untergang der früheren Adelsverfassung die Anstalten meist verloren, die früher als Entschädigung für ihre Verzichte gelten konnten. Dasselbe trifft bei den Nachgeborenen ein. Die Begriffe von Misheirath, Unehre durch bürgerliche Lebensbeschäftigung u. d. gl. sind im Allgemeinen zu blosen Worten ohne Kraft und Wirkung gesunken; jedes bürgerliche Geschäft steht dem Adel nun offen, und so ist, was vordem überflüssig und unbillig gewesen wäre, nun billig und nothwendig, daß auch bei ihnen gleiches Vermögensrecht, wie beim Bürger, eintrete.

---

(1) Aber nur soweit, als wirklich Schaden dadurch verhütet werden muß. Viele Staats- und Landwirthschaftstheorien verlangen, Besitz, Veräusserung und Vertheilung jedes Grundstückes

solle völlig frei seyn, geschlossener Grundbesitz, als absolut verderblich, dürfe gar nicht bestehen. Aber diese, gedruckt recht gut und lesbar aussehenden Lehren möchten doch wohl aus dem wirklichen Leben des Staates nicht geschöpft seyn, vielmehr Alles ihrem Ideal einer guten Landwirthschaft oder dem Geldreichthum opfern, nicht erwägend, daß zu wahrem Wohlstand des Volkes — wo Freiheit und Recht über Feldbau und Geldsäcke geht — mehr gehört, als dies Gewinnen und Sparen, nämlich auch feste freie Verfassung. Zu der aber ist Standschaft, zu Standschaft eine bestimmte Masse unveräusserlichen größeren Landeigenthums unentbehrlich, Grundbedingung. Sichert dann solcher Besitz dem Volke sein freies Leben, so ist wahrlich sehr kleinlich lächerliche Rücksicht, ob jährlich etliche Profitchen mehr oder minder im Lande gemacht werden. — Diese Stall- und Geldkasten-Fütterungstheorien, die alles Heil des Staates auf gut gedüngte Aecker und blanke Thaler setzen, sind doch wohl in den lezten Zeiten auch gewaltig erschüttert worden. — Absolut schädlich ist Unveräusserlichkeit des Landbesitzes nie, selbst in bloßen Handelsstaaten nicht; nur wenn das richtige Verhältniß des geschlossenen Grundeigenthums zu der Gesammtheit der Ländereien überschritten wird, tritt Verderblichkeit ein. So ist es z. B. in England, wo der Landbesitz fast nur in den Händen weniger Pairs rc., und darin eine Hauptquelle des ungeheueren Misverhältnisses von Reichthum und Armuth liegt. Deßhalb eifern mit Recht englische Politiker so sehr gegen die Fideicommisse, wiewohl sie — leicht verzeihlich — auch zu weit gehen, und diese Anstalt grausam, gegen alles Recht der Natur, schlechthin verwerflich rc. schelten. (Vgl. John Craig Grundzüge d. Politik nach d. Erfahrg. Thl. 2. S. 170 ff., 190 ff., 267 ff.). — Das wahre Verhältniß lässt sich hier sehr natürlich nicht allgemein, sondern nur nach dem eigenthümlichen Zustand jedes einzelnen Staates bestimmen. — Ueberdies ist ja ein Fideicom-

mißgut nicht schlechthin dem Verkehr entzogen; wenn alle Familienglieder in die Veräusserung einwilligen — und wo das wahre Familienwohl dies heischt, wird die Einwilligung nicht fehlen, oder selbst gerichtlich gegeben werden können, — ist das Gut frei. — Vgl. Heumann Geist d. Gesetze d. Teutsch. 2. Aufl. S. 250 ff. —

(2) Diese Ansichten hat z. B. Baiern seinem Edikt über die Majorate (ob. §. 20. N. 1.) zu Grunde gelegt.

(3) In der Meinung des Volkes gewiß überall, durch Staatsgesetz vielfach. — Ganz andere, aber geradezu schlechte Grundsätze finden sich bei: Ortes (dei Fideicommessi etc. in d. Samml. der Scrittori classici (!) italiani di Economia politica. Parte moderna. Tom. 27. Milano 1804.). Dieser Treffliche sagt: Reichthum lässt den Staat nicht verarmen; der Reichthum aber muß sich bei Einigen anhäufen. Weil aber in jedem Staate adelige Familien sind, die vorzüglich Ehre, Tugend und Tapferkeit betreiben (professano), so fordert alle Vernunft, daß sie die Reicheren seyn sollen durch Landbesitz. Daraus entstehen die Familienfideicommisse. Durch sie müssen jene Familien sich unterscheiden vom Volke, was nöthig ist, es in Ordnung zu halten. Weil nun im Adel sich Alles vereint, Tugend, Ehre, Tapferkeit und fester Reichthum, so ist auch nur er fähig zu den bedeutenderen Aemtern, und wird sie um so besser verwalten, da man ihm keinen Lohn (mercede) dafür geben darf; denn sonst würde der Arme aus dem Volk, der um Lohn dienen muß, sich ihm gewissermaßen gleichsetzen u. s. w. — Dies genügt wohl, die Schlechtigkeit des Buches zu beweisen. Zu wundern ist, daß manche Schriftler neuester Zeit es noch nicht benützt haben. Es sieht aus wie Vorlesungen vor einer Versammlung venetianischer Nobili's aus der Zeit der Republik, oder vor der "Adelskette." — — Wie viel Schönes in dem Jahrhunderte fortdauerndem Blühen

der Geschlechter, wie viel Großes in der Erinnerung an die Thaten der Ahnen, wie viel Ersprießliches in ununterbrochenem Wirken alter Familienverbindung liege, wie sehr in ihr Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Eins zusammenfalle, und so deren Geist wie in einem Brennpunkt sich versammle in diesem Familienleben — all das verkenne ich gar nicht Eben so wenig, daß im Mittelalter all dies sich allein beim Adel gefunden, weil er fast allein Freier war im Reiche, und somit fast allein auf solche Weise wirken konnte auf das Leben des Volkes und eingreifen in seine Entwickelung. Aber ein Aehnliches jezt dem Adel ausschließend und allein zugestehen, hieße die Gestalt des gegenwärtigen öffentlichen und Volkslebens verkennen. Wir sind jezt alle freie Bürger, oder müssen es mindestens jezt werden; Jeder muß mit wirken, mit eingreifen in seinem Staate; der Weg dazu kann keinem verschlossen, wohl aber dieser verfassungsmäßig bestimmt und begränzt werden. So hat jeder Deutsche Bürger jezt die äussere Fähigkeit, auf seine Familie guten Sinn und gute That zu vererben, und sein Geschlecht reich zu machen mit all dem, womit der Adel es früher — konnte (denn daß er es auch immer that, läßt sich wohl nur mit Ortes behaupten). Das folgt aus der Rechtsgleichheit, die ich für Bürger und Adel verlange. — (Der Schwall kläglicher Ritterromane mag — beiläufig gesagt — freilich für das Mittelalter und später keinen anderen Boden seiner Afterpoesie finden, als in dem Adelstande, wie denn viele dieser Bücherschreiber gar keinen anderen Charakter schildern, als einen, der doch wenigstens die drei Buchstaben "von" zeigt. — Aber darin liegt der herrliche poetische Geist des Mittelalters und überhaupt des deutschen Alterthums wahrhaftig nicht).

§. 8.

Nur durch Gutsbesitz erhält der Adel jezt noch Bedeutung; sein persönliches Verhältniß muß, "Hoffähigkeit" etwa ausgenommen (weitere Bemerkungen über diese gehören nicht hieher), nunmehr ganz das jedes freien Bürgers seyn. Die Rechte des Adels hören meist jezt auf, persönliche Rechte zu seyn, und sind, ohnehin längst auf seine Güter übergegangen, Gutsrechte geworden. Nur das Recht auf Errichtung der Stammgüter hängt noch von der Person ab, mit dem Gute aber zusammen. Neuere Gesetze und Umstände indeß haben den Erwerb adeliger Güter, mit ihm deren Rechte, auch Nichtadeligen gestattet, und viele sind jezt an solche gekommen. So hat unsere Zeit durch ihr gutes Erkennen und Ausbilden wieder auf die Gleichheit der Rechte aller Freien zurückgeführt, die im deutschen Alterthum (vgl. oben §. 2) aus dem Leben selbst unwillkürlich und bewußtlos hervorgetreten, und nur durch Unterdrückung und Anmassung gänzlich verschwunden war.

Schon deshalb aber möchte ich das Recht auf Fideicommisse nicht dem Adel ausschließend ertheilen. Dafür spricht auch noch ein anderer, sehr erheblicher Grund. Ohne Stammgut hat der Adel keine Bedeutung mehr; darum, und weil ihm die Bundesakte sein altes Recht darauf wieder ertheilt, muß und wird er Fideicommisse anordnen. Er erhält somit ein Uebergewicht an Landeigenthum gegen die übrigen Landbesitzer durch dessen Geschlossenheit; denn selbst dann, wenn die Stammgüter des Adels im richtigsten Verhältniß stehen zum freien unge-

bundenen Grundeigenthum, kann ihnen dadurch doch die innerlich stärkere Wirksamkeit, durch die Einheit und den ungestörten Zusammenhang des Landes, gegen jenes vereinzelte des Nichtadels nicht genommen werden. Ein Uebergewicht eines Standes über den andern soll aber im freien Staate nicht seyn; das hier begegnende muß daher auch gehoben werden — durch gleiche feste Gütermassen nichtadeliger Landbesitzer. Jedem Eigenthümer eines Landgutes, welches die vom Staate nach all diesen Gesichtspunkten nun — dem jetzigen rechten Güterverhältniß gemäß — vorgeschriebene Ertragsgröße hat, müßte somit frei stehen, ein Fideicommiß auf dem Gute zu errichten. — Wenn das schon an sich im Recht des freien Eigenthümers liegt, so würde durch obige Voraussetzung — daß das rechte Verhältniß im Staate immer beachtet werde — schädliche Anhäufung fester Güter ohnehin nicht zu besorgen, somit die Ausübung des Rechtes selbst dem Staatswohl unnachtheilig seyn. Und das möchte um so eher behauptet werden dürfen, je mehr die lezte Zeit darauf hingewiesen, daß ein Volk aus sich selbst seine Sicherheit erzeugen muß, also mit allen seinen Kräften recht haushalten und wuchern. Zu diesen aber gehört sicher gute Landwirthschaft, und auch bei festen Gütern dürfte diese jezt, wo Landreichthum auch dem Einzelnen sich so unverwüstlich gezeigt hat, wohl recht tüchtig betrieben werden.

§. 9.

Man wende mir hier nicht ein, so habe der Adel doch keine Rechte mehr. Er hat und habe

alle seine Rechte, die mit der Rechtsgleichheit aller Freien sich vereinbaren lassen, die, rechtsgeschichtlich begründet, noch anwendbar sind; sein Stammgutsbesitz, seine Landstandschaft (in gehörigem Maaße, wobei eine besondere Adelskammer in Deutschland eben nicht nöthig scheint), seine Gerichtherrlichkeit (natürlich unter Aufsicht und nach der Rechtsverfassung des Staates) sollen ihm bleiben, eben so sein persönlicher äusserlicher Vorrang, (den er freilich auch geistig und innerlich zu unterstützen streben müsste), und dazu mag ihm der Staat noch Alles verleihen, was dem Bürger nicht drückend, dem innigen Volksverband nicht schädlich, dem Recht der Freien nicht kränkend ist. — Der höhere Adel erhält sich ohnehin in seinem äusseren Vorrang und Glanz durch Belehnung mit den höchsten Hofämtern, durch die Nähe am Thron und so manches Andere der Art, was, wenn gleich dem Wesen nach nur conventionelle Form, bestehen wird, so lange Einherrschaft dauert.

Dem niederen Adel aber kann in unserer Zeit sein Stand nur Anspruch geben auf solchen Rang, den ihm eine Staatsrangordnung bei besonderer Gelegenheit ꝛc. allenfalls verleihen mag. Was er sonst und besonders der Art verliert, muß er zurückfordern von dem Geist der Zeit, dem Fortschritt der öffentlichen Bildung, dem Wiederaufleben der Rechtsgleichheit und Bürgerfreiheit. Auf Kosten der anderen Staatsglieder, die durch seinen Verlust nichts gewonnen, denen nur ihr angeborenes Recht wieder frei geworden, kann

er dafür keine Entschädigung verlangen. Soweit ihm aber wirkliche, wesentliche Rechte unnöthig oder unrechtmäßig entzogen sind, die noch mit dem Volks- und Staatsleben unserer Tage vereinbar, muß ihm ohne Zweifel das Recht oder vollgültiger Ersatz werden, — davon ist schon geredet worden.

Denn wir haben allerdings eine solche Zeit erlebt, die der Einzelnen nicht geschont, wo es Aller Heil und Errettung galt, die, was sie geboren in Freiheit und Volksrecht für Alle, sich nicht wieder ertödten läßt von Einzelner Selbstsucht, und die Alles zum Opfer verlangt, was feindlich ist dem lebendigen, liebenden, zeugenden Durchdringen aller Klassen zu Einem festen, freien, in gesunder Verfassung lebendem Volke.

§. 10.

Was ich bisher als Herzensmeinung darzulegen mich bemüht, läßt sich denn nun wohl in Folgendem noch einmal kurz zusammenfassen:

1) das Recht auf Stammgut ist in Deutschland uralt, früher allen Freien, später vorzugsweise dem Adel zustehend, und kann von ihm noch wohlbegründet gefordert werden.

2) Seine frühere Bedeutung jedoch hat der deutsche Adel verloren, und kann sie, weil sie dem

Volke jezt widerstrebend geworden, nicht mehr zurück erhalten.

3) Eine feste Stellung aber muß ihm gegeben werden; dies ist möglich allein durch gesicherten Landbesitz, d. i. durch Stammgüter.

4) Dies und alle übrigen Rechte, die ihm etwa bleiben sollen, z. B. Standesrang, Hoffähigkeit, Abzeichen und dergleichen äusserliche Dinge, und die adeliger Güter kann er behalten, soweit sie die Rechte freier Bürger nicht beeinträchtigen, sohin dem wahren Staatswohl nicht zuwider sind.

5) Das Recht auf Stammgut gehört nicht zu diesen angemassten oder schädlichen Rechten, vorausgesezt, daß es nach richtigem Verhältniß geübt werde.

6) Vielmehr ist solch fester Landbesitz jedem Staate zur besseren Sicherheit der Landstandschaft nothwendig, und, wie alle Geschichte beweis't, im rechten Maaße ein Grundstein seiner Ruhe, Wohlfahrt und freien Verfassung.

7) Aus eben diesem Grunde aber muß der Adel kein ausschließendes Recht dazu haben; jedem Freien kommt — unter oben bestimmter Berücksichtigung — die Befugniß zu, Stammgut (Familienfideicommiß) zu stiften.

So wird Recht und Geschichte geehrt, Freiheit nicht einseitig, Sicherheit der Verfassung, und vor Allem die erste Volkswehr: Landstandschaft, überall gleich gut bestellt seyn, und vereint mit den besonderen Ansprüchen der Staats- und Landwirthschaft — überhaupt mit der echten, gediegenen Freiheit des Volkes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Johann Peter <<von>>,

Vom deutschen Stammgut

Göttingen 1818

Diss. 718,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841459-2